48. Karl Christ. George Thömer aus Driesen, mit dem Prädikat gut.
49. Johann Friedrich David Rusch gen. Schohl aus Wolgast, mit dem Prädikat gut.
50. Johann Karl Joachim Züge aus Wolgast, mit dem Prädikat gut.
51. Albert Friedrich Lange aus Cammin, mit dem Prädikat gut.
52. Gustav Wilhelm Gottfried Krüger aus Cammin, mit dem Prädikat gut.

Steuermänner 2ter Klasse.

53. Karl Martin Wilhelm Poll aus Wollin, mit dem Prädikat gut.
54. August Wilhelm Seeliger aus Putthus, mit dem Prädikat gut.
55. Karl August Gräse aus Kl. Stepenitz, mit dem Prädikat gut.
56. Johann Christ. Friedrich Wendt aus Stettin, mit dem Prädikat gut.
57. Wilhelm Julius Rautenburg aus Cammin, mit dem Prädikat recht gut.

C. Im Regierungs-Bezirk Danzig.

Schiffer 1ster Klasse.

1. Johann Herrmann Sachs aus Elbing.

Schiffer 2ter Klasse.

2. Karl Robert Ludwig Nölke aus Perleberg.
3. Bernhart Julius Dähnert aus Rügenwalde.
4. Julius Wilhelm Jacob Mickley aus Stolpmünde.
5. Karl August Schmidt aus Stubbenhagen.
6. Herrmann Hasse aus Lanzig.
7. Peter Jacob Albrecht aus Stolpmünde.
8. Johann Friedrich Getzin aus Volberg.
9. Johann Robert Immanuel Mierau aus Danzig.
10. Karl Ludwig Eduard Fernau aus Stolpmünde.
11. Richard Ludwig Ferdinand Rosenberg aus Neufahrwasser.
12. Karl Robert Heyer aus Danzig.
13. Herrmann Karl Erdmann aus Neufahrwasser.
14. Ferdinand Conrad Tubenthal aus Pr. Stargard.
15. Johann Christian Scheel aus Neufahrwasser.
16. August Friedrich Gory aus Bohnsack.
17. Christian Friedrich Karl Hermann aus Wolgast.
18. Karl Rudolph Julius Bartelt aus Neuendorf.
19. Joachim Heinrich Wilhelm Wothke aus Wyck auf Wittow.
20. Gustav Adolph Liskow aus Stettin.
21. Paul Emil Selke aus Berlin.
22. Louis Wilhelm Schreckhase aus Pitzig.
23. M. F. W. Karl G. A. Graf v. Strachwitz aus Danzig.
24. Nathanael Louis Schwarz aus Danzig.

Steuermänner 1ster Klasse.

25. Martin Wilhelm Friedrich Albrecht aus Danzig.
26. Johannes Albert August Häger aus Rügenwalde.

27. Christ-

Digitized by Google

27. Christian Friedrich Wilke aus Altwarp.
28. Franz Wilhelm Haase aus Stolpmünde.
29. Ludwig Bernhard Brandhoff aus Rügenwalde.
30. Peter Martin Lewien aus Stolpmünde, mit dem Prädikat gut.
31. Friedrich Robert Beckmann aus Neufahrwasser, mit dem Prädikat gut.
32. Johann Heinrich Holz aus Neufahrwasser, mit dem Prädikat gut.
33. Franz Hugo Schadewitz aus Stolpmünde, mit dem Prädikat gut.
34. Daniel Heinrich Brandhoff aus Rügenwaldermünde, mit dem Prädikat gut.
35. Friedrich Leopold Wudtke aus Stolpmünde, mit dem Prädikat gut.
36. Jacob Tramborg aus Bitte Amt Rügenwalde, mit dem Prädikat gut.
37. Heinrich Ludwig Eduard Voigt aus Loitz, mit dem Prädikat gut.
38. David Ewald Zessin aus Stolpmünde, mit dem Prädikat gut.
39. Herrmann Ludwig Joseph Anton Jerrmann aus Berlin, mit dem Prädikat gut.
40. Adolph Heinrich Wilhelm Wähdel aus Greifswalde, mit dem Prädikat recht gut.
41. Albert Heinrich Roggatz aus Stolpmünde, mit dem Prädikat recht gut.
42. Karl Wilhelm Johannes Zenker aus Ziegenort, mit dem Prädikat recht gut.
43. Gottlieb Gustav Heinrich Wilhelm Friedländer aus Königsberg, mit dem Prädikat recht gut.
44. Konrad Friedrich Julius Gräse aus Vogelsang bei Ueckermünde, mit dem Prädikat recht gut.
45. Herrmann Karl Wilhelm Hoffmann aus Bublitz, mit dem Prädikat recht gut.
46. Friedrich Wilhelm Müller aus Lübben, mit dem Prädikat recht gut.
47. Karl Johann Friedrich Krull aus Wolgast, mit dem Prädikat gut.
48. Albert Otto Richter aus Frankfurt a. O., mit dem Prädikat gut.
49. Emil Theodor Albrecht Schalla aus Danzig, mit dem Prädikat gut.
50. Friedrich Karl Trautwein aus Marienburg, mit dem Prädikat gut.
51. Johann Karl Christian Schulz aus Danzig, mit dem Prädikat recht gut.
52. Johann Ferdinand Immanuel Luck aus Swinemünde, mit dem Prädikat gut.
53. Wilhelm Ferdinand Frentz aus Pritter mit dem Prädikat gut.
54. August Ernst Jetz aus Swinemünde, mit dem Prädikat recht gut.
55. August Ferdinand Voß aus Ziegenort, mit dem Prädikat gut.
56. August Wilhelm Heinrich Euler aus Stettin, mit dem Prädikat gut.
57. Friedrich Wilhelm Herrmann Krauthoff aus Ziegenort, mit dem Prädikat gut.

Steuermänner 2ter Klasse.

58. Johann Friedrich Zelewer aus Werder.
59. Herrmann Michael Friedrich Krüger aus Alt Warp.
60. Otto Hasse aus Lanzig, mit dem Prädikat gut.
61. Martin Friedrich Ferdinand Rusch aus Colberg, mit dem Prädikat gut.
62. Karl Eduard Ferdinand Leve aus Breege, mit dem Prädikat gut.
63. Karl Heinrich Jacob aus Neufahrwasser, mit dem Prädikat recht gut.

64. Karl

Digitized by Google

64. Karl Gottfried Michael Nagel aus Puttgarten, mit dem Prädikat gut.
65. Jacob Ferdinand Schlör aus Pruchten, mit dem Prädikat gut.

Zurückgewiesen von der mündlichen Prüfung.

66. Karl Heinrich Scharping aus Rügenwaldermünde.
67. Daniel Gottfried Dörcks aus Hela.

D. Im Regierungs-Bezirk Königsberg.

Schiffer 2ter Klasse.

1. Christian Baltschun aus Memel, mit dem Prädikat gut.
2. Johann Heinrich Eduard Bohnert aus Pillau, mit dem Prädikat gut.
3. Karl Otto Claaß aus Memel, mit dem Prädikat gut.
4. Friedrich Alfred Göring aus Lochstädt, mit dem Prädikat gut.
5. Karl Otto Ewald Grenzbach aus Pillau, mit dem Prädikat gut.
6. Herrmann Gottlieb Jahnke aus Prerow, mit dem Prädikat recht gut.
7. Karl Friedrich Hermann Krumm aus Bitte auf Wittow, mit dem Prädikat gut.
8. Georg Arthur Kuhn aus Memel, mit dem Prädikat recht gut.
9. Johann Ferdinand Kuß aus Memel, mit dem Prädikat gut.
10. Johann Gustav Ludwig Lübke aus Wyk auf dem Darß, mit dem Prädikat gut.
11. Friedrich Wilhelm Rieck aus Pillau, mit dem Prädikat gut.
12. Edwin Leopold Scharfenort aus Memel, mit dem Prädikat gut.
13. Martin Theodor Schulz aus Memel, mit dem Prädikat gut.
14. Martin Wilhelm Schulz aus Memel, mit dem Prädikat gut.
15. Friedrich Ludwig Hugo Thürnagel aus Pillau, mit dem Prädikat gut.
16. Karl Robert Eugen Wermke aus Königsberg, mit dem Prädikat recht gut.
17. Otto Wilson aus Memel, mit dem Prädikat gut.
18. Martin Heinrich Zimmermann aus Memel, mit dem Prädikat gut.

Steuermänner 1ster Klasse.

19. Johann Franz Adolph Böhm aus Schaprode, mit dem Prädikat gut.
20. Ferdinand Gustav Hermann Bernecker aus Memel, mit dem Prädikat recht gut.
21. Joachim Robert Block aus Memel, mit dem Prädikat gut.
22. Johann Heinrich Christoph Bohn aus Wyk auf dem Dars, mit dem Prädikat gut.
23. Johann Heinrich Burmeister aus Michaelsdorf, mit dem Prädikat gut.
24. Joachim Niklas Busch aus Zingst, mit dem Prädikat gut.
25. Karl Johann Bussert aus Kl. Kirr, mit dem Prädikat gut.
26. Johann Jacob Karl Friedrich Durow aus Bodstedt, mit dem Prädikat gut.
27. Jacob Martin Theodor Ewert aus Zingst, mit dem Prädikat gut.
28. Heinrich August Fischer aus Barth, mit dem Prädikat gut.
29. Ludwig Hektor Flick aus Königsberg, mit dem Prädikat gut.
30. Ernst Theodor Wilhelm August Fütterer aus Tilsit, mit dem Prädikat gut.
31. Georg Theodor Johann Haase aus Gerz auf Rügen, mit dem Prädikat gut.
32. Karl Gustav Horst aus Memel, mit dem Prädikat gut.
33. Julius Ferdinand Karnowski aus Memel, mit dem Prädikat gut.

34. Johann

Digitized by Google

34. Johann Christoph Wilhelm Kräft aus Zingst, mit dem Prädikat gut.
35. Heinrich Christoph Lemke aus Zingst, mit dem Prädikat gut.
36. Herrmann Albert Schiller aus Memel, mit dem Prädikat gut.
37. Karl Heinrich Völkert aus Brefewitz, mit dem Prädikat gut.
38. Georg Joachim Wilhelm Wallis aus Sundische Wiese, mit dem Prädikat gut.

Steuermänner 2ter Klasse.

39. Martin Theodor Kröger aus Zingst, mit dem Prädikat recht gut.
40. Karl Ludwig Meyer aus Memel, mit dem Prädikat gut.
41. Karl Johann Gustav Möller aus Schlaprode, mit dem Prädikat gut.
42. Friedrich Otto Zimmermann aus Memel, mit dem Prädikat recht gut.

Königsberg, den 7ten November 1860.

№ 291. Verbot wegen Viehweidung in einem Walde zur Nachtzeit ohne vorgängige Erlaubniß des Waldeigenthümers betr.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, Gesetz-Sammlung Pag. 265. wird in Ergänzung der in der außerordentlichen Beilage 5. zu № 23. des Amtsblatts pro 1857 publizirten polizeilichen Vorschrift vom 26sten Mai 1857 Folgendes verordnet:

Mit einer Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zwei Thaler für jeden einzelnen Fall werden diejenigen bestraft, welche ohne besondere Erlaubniß des Waldeigenthümers ihr Vieh in einem Walde zur Nachtzeit weiden lassen.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1sten April bis 30sten September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, für die Zeit vom 1sten Oktober bis 31sten März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

Diese Strafe ist beim ersten Rückfalle bis zum doppelten, bei ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage zu verschärfen.

Durch diese Strafbestimmung wird die Geltendmachung besonderer Ansprüche des Waldeigenthümers auf Pfandgeld oder Entschädigung nicht ausgeschlossen.

Königsberg, den 5ten November 1860.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Wirth Gottfried Kohnertschen Eheleute in Alt Passarge haben einen massiv silbernen Kelch, innen vergoldet, nebst Patene und Oblatenkästchen zur Kranken-Kommunion, und ebenso die Vorsteher der Kirche in Alt Passarge, Ephraim Schött und Jacob Simon ein Paar werthvolle silberne Leuchter zum Gebrauche bei Kranken-Kommunionen der Kirche in Alt. Passarge, Kreises Heiligenbeil, geschenkt.

In Anerkennung des durch diese Gaben bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir solches gern zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 250., de dato Berlin, den 24sten Oktober 1860.)

Dem Fabrikanten Franz Neuß in Aachen, ist unter dem 18ten Oktober d. J. ein Einführungs-Patent:

Digitized by Google

auf eine mechanische Vorlage an Drehbänken zum Abdrehen von Nadeln für Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 257. de dato Berlin, den 31sten Oktober 1860.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27sten Oktober 1860 ein Einführungs-Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Hochofen, zur Gewinnung von Zink, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 260., de dato Berlin, den 2ten November 1860.)

Dem Fabrikbesitzer Ernst Hoffmann, Inhaber der Firma Ernst Hoffmann & Comp. zu Breslau, ist unter dem 27sten Oktober 1860 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Förderungsgefäße in Grubenschächten, in soweit solche nach Modellen, Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 265., de dato Berlin, den 8ten November 1860.)

Dem Fabrikanten Julius de Bary zu Offenbach a. M. ist unter dem 6ten November 1860 ein Patent:

auf eine Maschine zum Abschneiden von Cigarren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Stadtgerichtsrath Reimer ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Lablau ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Friedrich Martin Marczynowski II. ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Kreisgerichts-Sekretair Arndt ist zum Salarienkassen-Rendanten beim Kreisgerichte zu Bartenstein ernannt.

Der

Der Joseph Jendrizki ist zum Lehrer an der neu eingerichteten katholischen Schule in Osterode vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Olga Stolz evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der bisher auf Probe angenommene Seelootse Johann Herrmann Dahms in Pillau ist nunmehr als solcher für den genannten Seehafen definitiv angestellt worden.

Die Frau Amalie Salla aus Diwitten, Kreises Allenstein, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Kaufmann Lasar Eichelbaum in Königsberg i. Pr. ist als Haupt-Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Berner zu Nordenburg ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Maurermeister E. J. Collis in Osterode ist als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. E. Gönrich in Pillau ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. E. Gönrich in Pillau ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Franz Janz in Kreuzburg ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Franz Janz in Kreuzburg, ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Samuel Landsberg in Königsberg i. Pr., ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair, Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor G. A. Rosenmund in Braunsberg, ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Schiel zu Zinten, ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasser-

Digitized by Google

Wasserstands-Tabelle für den Monat Oktober 1860.

Nr.	Gewässer	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	9	8	7	3
2.	Deime	Tapiau	6	5	4	—
3.	Deime	Labiau	6	10	4	2
4.	Passarge	Braunsberg	3	3	2	—
5.	Alle	Allenburg	3	6	3	3
6.	Alle	Schippenbeil	—	4	—	1
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	8	7	2
8.	Dange	Memel	4	1	2	5
9.	Hafen	Memel	3	3	1	3
10.	Nemonien	Nemonien	4	3	2	4
11.	Aimber	Piplin	3	10	2	5
12.	Gilge	Gilge	4	8	3	8
13.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	2	10	1	7
14.	Frisching	Kobbelbude	3	8	1	11

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 47.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 48. Königsberg, Mittwoch den 28sten November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 292. Die Anfertigung der neuen Kataster für die ländliche Feuer-Sozietät betreffend.

Da das Reglement über die Vereinigung der beiden ländlichen Feuer-Sozietäten für die Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen bis jetzt noch nicht zur Publikation gelangt ist, dieselbe aber in nächster Zeit zu erwarten steht, andererseits aber die Vorarbeiten zu der neuen Kataster-Aufnahme einen größeren Zeitaufwand erfordern, als vorausgesetzt werden konnte, so wollen wir zur größern Bequemlichkeit der bei der ländlichen Feuer-Sozietät unseres Verwaltungs-Bezirks versicherten Grundbesitzer, jedoch vorbehaltlich der etwa höhern Orts zu treffenden Abänderungen, hiermit genehmigen, daß die neuen Kataster bis zum 15ten Dezember c. gefertigt und dem betreffenden Bezirks-Kommissarius eingereicht werden.

Die Herrn Bezirks-Kommissarien werden daher veranlaßt, entweder die für jede Ortschaft erforderlichen Kataster-Formulare den Ortsvorständen sofort zuzustellen, oder auf den Wunsch der Assoziirten die Kataster selbst, gegen die festgesetzten Schreibegebühren anzufertigen.

Diejenigen Assoziirten, welche aus der Sozietät auszuscheiden gedenken, haben dies bis zum obigen Termin dem betreffenden Bezirks-Kommissarius schriftlich anzuzeigen.

Königsberg, den 24sten November 1860.

№ 293. Die Einlösung neuer Zins-Koupons abgelieferter Staatsschuldverschreibungen betr.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Koupons an uns abgelieferten Staatsschuldverschreibungen von der freiwilligen Anleihe de 1848 können wir bis zur Nummer 303. incl. einlösen, weshalb wir die am hiesigen Orte wohnenden Inhaber ersuchen, diese Staatspapiere mit den neuen Koupons und Talons schleunig bei uns in Empfang zu nehmen.

Den auswärtigen Interessenten sind die Schuldverschreibungen per Post übersandt.

Königsberg, den 22sten November 1860.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 294. Die Besetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Stallupönen betreffend.

Nachdem der bisherige Kreis-Thierarzt, des Kreises Stallupönen, Gustav Arnold auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassen, ist die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Stallupönen erledigt. Qualifizirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein

Digitized by Google

ein Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, mögen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen de dato der Bekanntmachung, bei uns melden.

Gumbinnen, den 31ten November 1860.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 295. Die Haltestellen zwischen Hohenstein und Wittmannsdorf und zwischen Wittmannsdorf und Neidenburg betreffend.

Zwischen Hohenstein und Wittmannsdorf und zwischen Wittmannsdorf und Neidenburg sind die Haltestellen zur Aufnahme von unterwegs der Post zutretenden Reisenden und deren Entfernungen von einander in nachstehender Weise festgesetzt worden:

Von Hohenstein	bis	Mispelsee (Barriere)	½	Meile;
„ Mispelsee	„	Gay (Waplitz)	¾	„
„ Gay	„	Waplitz (Brücke)	¼	„
„ Waplitz	„	Wittmannsdorf	¼	„
		Summa	1¾	Meilen.
Von Wittmannsdorf	bis	Frankenau	¾	Meilen;
„ Frankenau	„	Salusken	¾	„
„ Salusken	„	Litfinken	¼	„
„ Litfinken	„	Neidenburg	½	„
		Summa	2¼	Meilen.

Königsberg i. Pr., den 15ten November 1860.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

№ 296. Die Haltstellen der Personenpost-Course zwischen Osterode und Löbau betreffend.

Auf dem Personenpost-Course zwischen Osterode und Löbau sind die Haltestellen zur Aufnahme von unterwegs zugehenden Reisenden und deren Entfernungen von einander in nachstehender Weise festgesetzt worden:

A. Bei der Fahrt über Gr. Schmückwalde, bei trockener Witterung.

Von Osterode	nach	Arnau	1	Meile;
„ Arnau	„	Gr. Schmückwalde	½	„
„ Gr. Schmückwalde	„	Balzen	½	„
„ Balzen	„	Leip	½	„
„ Leib	„	Grabau	½	„
„ Grabau	„	Löbau	1	„
		Summa	4	Meilen.

B. Bei der Fahrt über Görlitz, bei nasser Witterung.

Von Osterode	nach	Warweiden	1¼	Meile;
„ Warweiden	„	Theuernitz	¼	„
„ Theuernitz	„	Görlitz	½	„
„ Görlitz	„	Rosenthal	1	„
„ Rosenthal	„	Bischwalde	½	„
„ Bischwalde	„	Löbau	½	„
		Summa	4	Meilen.

Königsberg i. Pr., den 15ten November 1860.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

Zwischen

Digitized by Google

№ 297. Die Haltestellen zwischen Gilgenburg und Reichenau betr.

Zwischen Gilgenburg und Reichenau sind die Haltestellen zur Aufnahme von unterwegs zugehenden Post-Reisenden und deren Entfernungen von einander in nachstehender Weise festgesetzt worden:

Von Gilgenburg	nach	Seemen (Krug)	¾ Meilen;
„ Seemen	„	Frögenau (Chausseehaus)	¼ „
„ Frögenau	„	Geierswalde (Wohnhaus des Besitzers)	½ „
„ Geierswalde	„	Reichenau	½ „
		Summa	2½ Meilen.

Königsberg i. Pr., den 15ten November 1860.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

№ 298. Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betr.

Verhandelt Königsberg, den 10ten November 1860, bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42. der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der neunzehnten Auslooosung der Rentenbriefe die früher ausgelooosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Koupons vernichtet werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1.	Litter. A.	à 1000 Rthlr.	8	Stück	Rentenbriefe nebst Koupons,	
2.	„ B.	à 500 Rthlr.	3	„	„	„ „
3.	„ C.	à 100 Rthlr.	11	„	„	„ „
4.	„ D.	à 25 Rthlr.	9	„	„	„ „
5.	„ E.	à 10 Rthlr.	407	„	„	„ „
		in Summa	438	Stück.		

Diese Rentenbriefe und Koupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten: 1) des Herrn Geheimen Kommerzienraths Bittrich von hier, 2) des Herrn General-Landschafts-Raths Sacken-Gr. Karschau, sowie des zugezogenen Rechts-Anwalts und Notars Herrn Jacob durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. Bittrich. Sacken. Jacob.

a. u. s.

gez. Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

№ 299. Die Verloosung von Rentenbriefen betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 1sten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. à 1000 Rthlr. 12 Stück. № 550. 652. 716. 1255. 1266. 1439. 1662. 2278. 2300. 2856. 3395. 4052.

Digitized by Google

Littr. B. à 500 Rthlr. 3 Stück. № 648. 687. 728.

„ C. à 100 Rthlr. 23 Stück. № 290. 606. 736. 956. 1049. 1131. 1306. 1322. 1475. 1653. 1705. 2200. 2806. 2869. 3162. 3294. 3939. 4167. 4180. 4479. 4532. 4859. 5205.

„ D. à 25 Rthlr. 16 Stück № 239. 461. 504. 743. 967. 1731. 1757. 1804. 2125. 2351. 2409. 2470. 2743. 2826. 2901. 3051.

„ E. à 10 Rthlr. 501 Stück № 18. 19. 22. 26. 35. 36. 41. 72. 74. 75. 78. 81. 83. 84. 93. 96. 116. 127. 137. 140. 178. 215. 218. 232. 238. 240. 266. 278. 280. 284. 302. 305. 312. 320. 322. 329. 336. 343. 347. 405. 420. 422. 426. 433. 435. 436. 448. 454. 460. 469. 470. 479. 517. 520. 522. 523. 526. 528. 550. 552. 553. 575. 584. 604. 612. 613. 615. 617. 631. 637. 639. 640. 659. 666. 669. 670. 681. 687. 689. 690. 692. 707. 714. 715. 725. 734. 741. 745. 757. 762. 772. 773. 775. 778. 780. 784. 804. 817. 827. 848. 849. 868. 881. 891. 913. 920. 923. 927. 931. 938. 947. 963. 979. 987. 1011. 1022. 1026. 1034. 1040. 1048. 1056. 1089. 1113. 1129. 1131. 1137. 1143. 1170. 1181. 1198. 1199. 1206. 1217. 1234. 1238. 1285. 1325. 1336. 1346. 1347. 1367. 1382. 1389. 1390. 1399. 1408. 1415. 1417. 1418. 1445. 1458. 1509. 1512. 1528. 1547. 1550. 1554. 1590. 1593. 1612. 1619. 1621. 1622. 1623. 1625. 1626. 1630. 1632. 1634. 1660. 1673. 1675. 1676. 1684. 1696. 1715. 1726. 1765. 1767. 1771. 1780. 1792. 1800. 1815. 1819. 1821. 1841. 1851. 1859. 1883. 1907. 1925. 1933. 1948. 1967. 1970. 1976. 1986. 2000. 2002. 2011. 2012. 2017. 2025. 2032. 2035. 2048. 2049. 2055. 2079. 2090. 2093. 2101. 2115. 2118. 2121. 2122. 2150. 2153. 2177. 2197. 2205. 2207. 2208. 2216. 2223. 2233. 2242. 2249. 2261. 2287. 2292. 2309. 2311. 2313. 2315. 2317. 2322. 2344. 2346. 2347. 2357. 2376. 2384. 2388. 2404. 2407. 2418. 2426. 2430. 2435. 2462. 2464. 2473. 2516. 2518. 2521. 2531. 2533. 2534. 2539. 2553. 2556. 2558. 2568. 2569. 2577. 2583. 2584. 2585. 2595. 2603. 2604. 2646. 2655. 2658. 2668. 2678. 2685. 2687. 2708. 2712. 2720. 2728. 2733. 2748. 2750. 2751. 2756. 2769. 2781. 2797. 2798. 2805. 2807. 2811. 2815. 2819. 2829. 2830. 2844. 2848. 2851. 2854. 2856. 2859. 2870. 2885. 2890. 2897. 2898. 2930. 2933. 2939. 2946. 2947. 2961. 2963. 2970. 2973. 2979. 2986. 2993. 2998. 2999. 3002. 3006. 3008. 3014. 3023. 3026. 3039. 3040.

Digitized by Google

3040. 3042. 3048. 3066. 3073. 3074. 3077. 3085. 3089.
3098. 3119. 3121. 3124. 3126. 3128. 3132. 3133. 3144.
3156. 3164. 3183. 3185. 3187. 3189. 3203. 3206. 3208.
3211. 3214. 3220. 3225. 3268. 3274. 3298. 3299. 3308.
3339. 3355. 3361. 3367. 3375. 3386. 3393. 3414. 3433.
3445. 3451. 3457. 3471. 3475. 3485. 3495. 3497. 3510.
3517. 3520. 3538. 3559. 3562. 3564. 3567. 3569. 3592.
3601. 3607. 3619. 3620. 3632. 3634. 3636. 3680. 3696.
3699. 3700. 3702. 3708. 3715. 3725. 3730. 3732. 3737.
3744. 3746. 3758. 3764. 3766. 3777. 3781. 3786. 3789.
3791. 3797. 3805. 3818. 3820. 3826. 3833. 3845. 3850.
3857. 3870. 3882. 3890. 3899. 3900. 3902. 3904. 3908.
3913. 3915. 3919. 3934. 3941. 3942. 3947. 3949. 3952.
3957. 3958. 3964. 3968. 3971. 3972. 3980. 3984. 3985.
3986. 3989. 3990. 3992. 4002. 4008. 4015. 4021. 4023.
4030. 4033. 4047. 4049. 4052. 4053. 4055. 4060. 4065.
4071. 4072. 4073. 4074. 4075. 4078. 4084. 4089. 4093.
4095. 4097. 4101. 4109. 4111. 4112. 4115. 4118. 4120.
4122. 4123. 4125. 4130. 4132. 4139. 4142.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in courtsfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Koupons Ser. II. № 6. bis 16., den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15., vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 19ten November 1860.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 272., de dato Berlin, den 16ten November 1860.)

Dem Maschinenbauer W. Winter in Charlottenburg, ist unter dem 12ten November 1860 ein Patent:

auf

auf einen Condensations-Apparat für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Arthur Gustav v. Dreßler ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Carl Otto Alexander Lübke ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Theodor Leonhardy ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Die durch den Tod ihres Inhabers erledigte Pfarrstelle in Schönbrück, Dekanats und Kreises Allenstein, ist dem zeitherigen Kaplan Johann Ryslewski aus Altmark verliehen worden.

Der Predigt-Amts-Kandidat Franz Fischer ist zum Hilfs-Prediger der lutherischen Civilgemeinde so wie zum Rektor an der Mädchenschule in Pillau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung im Einverständnisse mit dem Konsistorium bestätigt worden.

Der Lehrer Friedrich Hartung zu Kl. Sobrost ist zum Adjunkten des Kantors und ersten Lehrers bei der Kirche und Schule in Grünhain, Kreises Wehlau, von dem Königl. Konsistorium und der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. berufen worden.

Das Fräulein Johanna Maria Quednau, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Büreau-Assistent Siebert ist zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor beim Kreisgerichte zu Allenstein ernannt.

Der bisherige Revier-Verwalter Hörnigk in Puppen ist zum Oberförster daselbst ernannt worden.

Der bisherige Revier-Verwalter Lange in Födersdorf ist zum Oberförster daselbst ernannt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 48.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 49. Königsberg, Mittwoch den 5ten Dezember 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 300. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1861 betr.

In Gemäßheit des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versammlungen der unterzeichneten Kommission Behufs Prüfung der Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich anmeldenden Personen im Jahre 1861:

am 12ten März und am 10ten September,

jedesmal Morgens 8 Uhr, im Regierungs Militair-Büreau hierselbst stattfinden werden.

Den Anträgen auf Prüfung der Qualifikation zum einjährigen Militairdienste resp. auf Ertheilung der diesfälligen Berechtigungsscheine sind nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1. der Taufschein;
2. die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militairdienstes;
3. das Schulzeugniß, und von denjenigen Bewerbern, welche nicht auf Gymnasien oder Realschulen ihre Ausbildung erlangt haben und nach §. 131. l. c. sonst noch zum einjährigen Militairdienste berechtigt sind, das Zeugniß der darin genannten Anstalten;
4. das Moralitäts-Zeugniß, welches von der betreffenden Obrigkeit auszustellen ist.

Die Eingaben sind unter Beifügung der vorerwähnten Zeugnisse an die unterzeichnete Kommission zu adressiren und um in den anstehenden Terminen berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor denselben einzureichen.

Außerdem wird bestimmungsmäßig noch Folgendes zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige nachzusuchen. Die Anmeldung hiezu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird, bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt werden.

Digitized by Google

Der Eintritt in den Militairdienst erfolgt bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1sten Oktober, bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres.

Es ist gestattet die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1sten Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken. Die Einhaltung dieses Termins hat den Vortheil, daß der Betreffende im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur Einstellung am nächstfolgenden 1sten Oktober erlangt, andernfalls aber noch der Departements-Ersatz-Kommission im Herbste desselben Jahres zur Superrevision vorgestellt werden kann, während die Superrevision, wenn die Anmeldung beim Regiment bis zum 1sten Oktober aufgeschoben wird, im Falle der Dienstunbrauchbarkeit erst im nächsten Kalenderjahr zulässig ist.

Die Meldung zur Superrevision, erfolgt sogleich, spätestens 4 Wochen nach der Abweisung Seitens des Regiments unter Vorlegung des von demselben empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur definitiven Entscheidung vorgestellt zu werden.

Königsberg, den 21sten November 1860.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

von Buddenbrock, Oberstlieutenant. Müllner, Regierungs-Rath.

№ 301. Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paß-Karten betr.

Unter Bezugnahme auf den §. 6. der von uns unterm 22sten Januar 1851 (Amtsblatt pro 1851) veröffentlichten Ministerial-Verordnung vom 31sten Dezember 1850, die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Jahr 1861 Paßkarten von grüner Farbe zur Anwendung kommen.

Königsberg, den 25sten November 1860.

№ 302. Die Empfehlung des Hirschwald'schen pharmazeutischen Kalenders betr.

In der Verlagsbuchhandlung von August Hirschwald in Berlin ist der zweite Jahrgang eines pharmazeutischen Kalenders (pro 1861) erschienen, der wegen seiner zweckmäßigen und übersichtlichen Einrichtung für praktische Pharmazeuten sehr nützlich ist und zur Anschaffung empfohlen werden kann.

Wir machen deshalb auf diesen Kalender aufmerksam.

Königsberg, den 20sten November 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 303. Die Verloosung von Rentenbriefen betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 1sten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Rthlr. 12 Stück. № 550. 652. 716. 1255. 1266. 1439. 1662. 2278. 2300. 2856. 3395. 4052.

„ B. à 500 Rthlr. 3 Stück. № 648. 687. 728.

Littr.

Digitized by Google

Littr. C. à 100 Rthlr. 23 Stück. № 290. 606. 736. 956. 1049. 1131. 1306. 1322. 1475. 1653. 1705. 2200. 2806. 2869. 3162. 3294. 3939. 4167. 4180. 4479. 4532. 4859. 5205.

„ D. à 25 Rthlr. 16 Stück № 239. 461. 504. 743. 967. 1731. 1757. 1804. 2125. 2351. 2409. 2470. 2743. 2826. 2901. 3051.

„ E. à 10 Rthlr. 501 Stück № 18. 19. 22. 26. 35. 36. 41. 72. 74. 75. 78. 81. 83. 84. 93. 96. 116. 127. 137. 140. 178. 215. 218. 232. 238. 240. 266. 278. 280. 284. 302. 305. 312. 320. 322. 329. 336. 343. 347. 405. 420. 422. 426. 433. 435. 436. 448. 454. 460. 469. 470. 479. 517. 520. 522. 523. 526. 528. 550. 552. 553. 575. 584. 604. 612. 613. 615. 617. 631. 637. 639. 640. 659. 666. 669. 670. 681. 687. 689. 690. 692. 707. 714. 715. 725. 734. 741. 745. 757. 762. 772. 773. 775. 778. 780. 784. 804. 817. 827. 848. 849. 868. 881. 891. 913. 920. 923. 927. 931. 938. 947. 963. 979. 987. 1011. 1022. 1026. 1034. 1040. 1048. 1056. 1089. 1113. 1129. 1131. 1137. 1143. 1170. 1181. 1198. 1199. 1206. 1217. 1234. 1238. 1285. 1325. 1336. 1346. 1347. 1367. 1382. 1389. 1390. 1399. 1408. 1415. 1417. 1418. 1445. 1458. 1509. 1512. 1528. 1547. 1550. 1554. 1590. 1593. 1612. 1619. 1621. 1622. 1623. 1625. 1626. 1630. 1632. 1634. 1660. 1672. 1675. 1676. 1684. 1696. 1715. 1726. 1765. 1767. 1771. 1780. 1792. 1800. 1815. 1819. 1821. 1841. 1851. 1859. 1883. 1907. 1925. 1933. 1948. 1967. 1970. 1976. 1986. 2000. 2002. 2011. 2012. 2017. 2025. 2032. 2035. 2048. 2049. 2055. 2079. 2090. 2095. 2101. 2115. 2118. 2121. 2122. 2150. 2153. 2177. 2197. 2205. 2207. 2208. 2216. 2223. 2233. 2242. 2249. 2261. 2287. 2292. 2309. 2311. 2313. 2315. 2317. 2322. 2344. 2346. 2347. 2357. 2376. 2384. 2388. 2404. 2407. 2418. 2426. 2430. 2435. 2462. 2464. 2473. 2516. 2518. 2521. 2531. 2533. 2534. 2539. 2553. 2556. 2558. 2568. 2569. 2577. 2583. 2584. 2585. 2595. 2603. 2604. 2646. 2655. 2658. 2668. 2678. 2685. 2687. 2708. 2712. 2720. 2728. 2733. 2748. 2750. 2751. 2756. 2769. 2781. 2797. 2798. 2805. 2807. 2811. 2815. 2819. 2829. 2830. 2844. 2848. 2851. 2854. 2856. 2859. 2870. 2885. 2890. 2897. 2898. 2930. 2933. 2939. 2946. 2947. 2961. 2963. 2970. 2973. 2979. 2986. 2993. 2998. 2999. 3002. 3006. 3008. 3014. 3023. 3026. 3039. 3040. 3042. 3048. 3056. 3073. 3074. 3077. 3085. 3089. 3098.

Digitized by Google

3098. 3119. 3121. 3124. 3126. 3128. 3132. 3133. 3144.
3156. 3164. 3183. 3185. 3187. 3189. 3203. 3206. 3208.
3211. 3214. 3220. 3225. 3268. 3274. 3298. 3299. 3308.
3339. 3355. 3361. 3367. 3375. 3386. 3393. 3414. 3433.
3445. 3451. 3457. 3471. 3475. 3485. 3495. 3497. 3510.
3517. 3520. 3538. 3559. 3562. 3564. 3567. 3569. 3592.
3601. 3607. 3619. 3620. 3632. 3634. 3636. 3680. 3696.
3699. 3700. 3702. 3708. 3715. 3725. 3730. 3732. 3737.
3744. 3746. 3758. 3764. 3766. 3777. 3781. 3786. 3789.
3791. 3797. 3805. 3818. 3820. 3826. 3833. 3845. 3850.
3857. 3870. 3882. 3890. 3899. 3900. 3902. 3904. 3908.
3913. 3915. 3919. 3934. 3941. 3942. 3947. 3949. 3952.
3957. 3958. 3964. 3968. 3971. 3972. 3980. 3984. 3985.
3986. 3989. 3990. 3992. 4002. 4008. 4015. 4021. 4023.
4030. 4033. 4047. 4049. 4052. 4053. 4055. 4060. 4065.
4071. 4072. 4073. 4074. 4075. 4078. 4084. 4089. 4093.
4095. 4097. 4101. 4109. 4111. 4112. 4115. 4118. 4120.
4122. 4123. 4125. 4130. 4132. 4139. 4142.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in courtsfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Kouvons Ser. II. № 6. bis 16., den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15., vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 19ten November 1860.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 304. Einige Abänderungen des Fahrplans der Ostbahn betr.

Vom 1sten k. M. ab treten nachstehende Abänderungen unseres gegenwärtigen Fahrplans ein:

1. Die Lokal-Personenzüge IX. und X. werden auf der Strecke zwischen Insterburg und Sumbinnen aufgehoben; die Abfahrt des Zuges X. von Insterburg findet um 6 Uhr 1 Minute Morgens statt. —

Hierdurch ändern sich auch die Ankunfts- und Abfahrtszeiten dieses Zuges bis zu der Station Güldenboden, von wo ab der jetzige Fahrplan unverändert bestehen bleibt.

Der

Digitized by Google

Der am 30sten d. M. Nachmittags von Danzig abgehende Lokal-Personenzug IX. erreicht bereits in Insterburg sein Ende.

2. Der Personenzug III. wird auf der Strecke zwischen Heiligenbeil und Eydtkuhnen künftig schneller befördert, so daß er in Eydtkuhnen bereits 9 Uhr 17 Minuten Morgens eintrifft.

3. Ebenso wird der Güterzug V. von Königsberg in Zukunft schon um 5 Uhr 50 Minuten Morgens abgelassen werden und auf Station Löwenhagen 14 Minuten früher, als bisher eintreffen. Von da ab bleibt der gegenwärtige Gang des Zuges unverändert.

Das Uebrige ergeben die auf den Stationen ausgehängten und daselbst käuflich zu habenden berichtigten Fahrpläne.

Bromberg, den 22sten November 1860. Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Albert Julius Otto Hoffmann ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der erste Oberlehrer Dr. Saage am Königl. Gymnasium zu Braunsberg, ist zum Professor ernannt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Gustav Schmitz ist zum zweiten ordentlichen Lehrer bei der Realschule in Wehlau vom Patronate berufen und von der König. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Ferdinand Kalohr ist zum Kirchschullehrer, Organisten und Küster an der katholischen Pfarrkirche und Schule in Nosberg, Kreis Heilsberg, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem bei der evangelischen Stadtschule zu Seeburg, Kreises Rössel, bisher provisorisch angestellten zweiten Lehrer Rudolph Mertens ist dieselbe Stelle nunmehr definitiv von der Königl. Regierung verliehen worden.

Das Fräulein Adelheid Elisabeth Kaminski, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Civil-Supernumerarius Eduard Rudolph Kempf ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt.

Der Kaufmann Ed. Breitenberg in Königsberg i. Pr. ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Ed. Breitenberg in Königsberg i. Pr. ist als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. A. Hammerstein zu Mohrungen ist als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Kaufmann S. Glaser in Memel ist als Agent der „Germania“ Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann L. Moormeister in Wehlau ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld nach dem Ausscheiden des früheren Agenten Herrmann Boy von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann L. Moormeister in Wehlau ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld nach dem Ausscheiden des frühern Agenten, Kaufmanns Herrmann Boy, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann L. Moormeister in Wehlau ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft “Iduna“ in Halle a. S. nach dem Ausscheiden des frühern Agenten, Kaufmanns Herrmann Boy, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Zimmermeister H. Gnabß in Gilgenburg ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle a. S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. E. Gönrich in Pillau ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle a. S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Paul Wendt in Uderwangen, Kreises Pr. Eylau, ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle a. S von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Laaser in Memel ist nicht als Spezial- sondern als Haupt-Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Güter-Agent C. Ebert in Fischhausen ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Forst-Receptor Fendius in Mehlauken ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Geschäfts-Agent Fleischer in Schippenbeil ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Färbermeister J. Friedrich in Domnau ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann M. L. Joseph in Barten ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Schnitzer in Heiligenbeil ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 49.)

Gedruckt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Hartungschen Buchdruckerei

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 50. Königsberg, Mittwoch den 12ten Dezember 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 305. Empfehlung der im Verlage von Trowitzsch und Sohn erscheinenden Monatsschrift für deutsches Städte- und Gemeindewesen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O. erscheint seit mehreren Jahren eine vom Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. O. A. Piper unter Beirath mehrerer Mitarbeiter herausgegebenen Monatsschrift für deutsches Städte- und Gemeindewesen. Dieselbe enthält nicht nur größere Artikel über auf das Städte- und Gemeindewesen bezügliche Gegenstände und Tagesfragen, sondern bringt auch statistische Nachrichten und eine fortlaufende Verwaltungschronik. Da dieselbe darnach sehr geeignet erscheint, den Sinn für das Gemeindewesen rege zu halten, und nicht nur in einzelnen zweifelhaften Fällen zu belehren, sondern auch im allgemeinen die Einsicht in die betreffende Gesetzgebung und Praxis zu fördern, so entsprechen wir gerne dem Ansuchen der Verlagshandlung und empfehlen dieselbe hiermit allen Beamten unsers Bezirks, sowie allen, welche sich für Gemeinde- und Städtewesen interessiren, zur Anschaffung.

Königsberg, den 3ten Dezember 1860.

№ 306. Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im dritten Quartal d. J. zu dem Domainen, Veräußerungs-Fonds geleisteten Zahlungen betreffend.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 3ten Quartal d. J. zur Ablösung von Domainen-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder sind nach vorschriftsmäßiger Legalisirung Seitens der Königl. Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen- und Rentämtern übersandt, um sie den Interessenten einzuhändigen. Die Letztern haben sich bei diesen Aemtern zu melden und sogleich die ihnen ertheilten Interims-Quittungen zurückzureichen.

Königsberg, den 3ten Dezember 1860.

№ 307. Einpfarrungs-Dekret für mehrere Ortschaften zur katholischen Pfarre in Krottlen betr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift des §. 293. Th. II. Tit. 11. des Allgem. Landrechts, wonach einzelne Einwohner des Staats, welche weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange eximirt sind, eine Kirche ihrer Religionsparthei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, werden nach vorhergegangener Vernehmung der betheiligten Interessenten die katholischen Bewohner folgender Ortschaften:

Im Kreise Pr. Eylau: 1. Ardappen, 2. Tolr, 3. Lengen, 4. Neuforge, 5. Paulienen, 6. Pillwen, 7. Schonkitten, 8. Sortlack, 9. Spittehnen; ferner

Im Kreise Friedland: 10. Aßmanns, 11. Brostkerstken, 12. Domerau, 13. Gittehnen, 14. Hülff, 15. Jacobsruh, 16. Gr. Kärthen, 17. Kl. Kärthen, 18. Gut und

Dorf Kraftshagen, 19. Legienen, 20. Liekeim, 21. Gut und Dorf Losgehnen, 22. Louisenruh, 23. Gut und Dorf Loyden, 24 Markiehnen, 25. Mekiehnen, 26. Beide Dörfer Minten, 27. Waldhaus Perkuiken, 28. Plensen, 29. Vorwerk Pöhnen, 30. Polenzhoff, 31. Rothjörken, 32. Sandkrug, 33. Sandlack, 34. Vorwerk Schafstädt zu adl. Plensen, 35. Schreibershöfchen, 36. Gr. Schwaraunen, 38. Skitten, 39. Kl. Söllen, 40. Tromitten, 41. Wehrwitten, 42. Wieplack, 43. Wordommen, 44. Stadt Bartenstein, 45. Gut und Dorf Hermenhagen;

zur benachbarten katholischen Pfarre in Krekollen hiemit als Gäste eingepfarrt und hierüber nachstehende Bestimmung getroffen:

1. Der katholische Pfarrer zu Krekollen tritt auch zu den in diesen Ortschaften wohnenden katholischen Bewohnern in alle pfarramtlichen Rechte und Verpflichtungen, und dieselben haben nunmehr die Kirche zu Krekollen als ihre Pfarrkirche anzusehen und werden zum Empfange der h. Sakramente an dieselbe angewiesen. Der Pfarrer zu Krekollen ist fortan ihr ordentlicher Seelsorger.

2. Bei kirchlichen Amtshandlungen entrichten sie die Stollgebühren nach der bei der genannten Kirche festgesetzten und ihnen vorgelegten Stoltaxe, an Osteropfer jeder Kommunikant jedoch zwei Silbergroschen; ebenso übernehmen sie die übrigen aus der Parochialverbindung mit der Kirche zu Krekollen hervorgehenden Abgaben und Lasten, jedoch mit der im §. 743. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr. festgesetzten Maaßgabe, wonach die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinden, jeder den vierten Theil dessen zu entrichten hat, was ein Kontribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat.

3. Hinsichts der an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente nach dinglichen Rechten zu entrichtenden Abgaben wird durch das vorstehende Einpfarrungs-Decret nichts geändert, sondern diese müssen auch fernerhin von katholischen Besitzern dahin entrichtet werden, wohin sie bisher entrichtet worden sind. Persönliche Abgaben und Leistungen von Katholiken an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente dagegen fallen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9ten Mai 1854 (G. S. S. 317 ff.) fort. Gegeben zu Frauenburg, am 22sten September 1860.

(L. S.) Der Bischof von Ermland (gez.) Geritz.

Gasteinpfarrungs-Dekret
für die katholische Pfarrkirche zu Krekollen. № 4847.

Vorstehendes Einpfarrungs-Dekret wird in Gemäßheit der Vorschrift des §. 238. seq. Tit. 11. Th. II. des Allgem. Landrechts hierdurch von Staatswegen genehmigt und publicirt. Königsberg, den 24sten November 1860.

№ 308. Einpfarrungs-Dekret für mehrere Ortschaften zu katholischen Pfarre in Braunsberg betreffend.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift des §. 293. Th. II. Tit. 11. des Allgem. Landrechts, wonach einzelne Einwohner des Staats, welche weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange eximirt sind, eine Kirche ihrer Religionspartei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, werden nach vorhergegangener Vernehmung der betheiligten Interessenten die katholischen Bewohner folgender Ortschaften:

1. Stadt

Digitized by Google

1. Stadt Heiligenbeil, 2. Polnisch Bahnau, 3. Pr. Bahnau, 4. Birkenau, 5. Büsterwalde, 6. Gut Carben, 7. Dorf Carben, 8. Einsiedel, 9. Gerlachsdorf, 10. Grunau, 11. Grunenfeld, 12. Hammersdorf, 13. Heidenhoff, 14. Helenenhof, 15. Hochcarben, 16. Kleinwalde, 17. Lepkuhnen, 18. Maternhöfen, 19. Neubahnau, 20. Neudamerau, 21. Pagendorf, 22. Alt Passarge, 23. Preuschdorf, 24. Radau, 25. Rade, 26. Reinschenhof, 27. Rosenberg, 28. Rosenhof, 29. Rossen, 30. Ruhnenberg, 31. Schettninen, 32. Sonnenstuhl, 33. Adl. Dorf Steindorf, 34. Köllmisches Dorf Steindorf, 35. Streitswalde, 36. Thomsdorf, 37. Vorderwalde, 38. Wachtbude, 39. Waltersdorf, 40. Wermten, sämmtlich im Kreise Heiligenbeil,

zur benachbarten katholischen Pfarre in Braunsberg hiermit als Gäste eingepfarrt und hierüber nachstehende Bestimmung getroffen:

1. Der katholische Pfarrer zu Braunsberg tritt auch zu den in diesen Ortschaften wohnenden katholischen Bewohnern in alle pfarramtlichen Rechte und Verpflichtungen und dieselben haben nunmehr die Kirche zu Braunsberg als ihre Pfarrkirche anzusehen und werden zum Empfange der h. Sakramente an dieselbe angewiesen. Der Pfarrer zu Braunsberg ist fortan ihr ordentlicher Seelsorger.

2. Bei kirchlichen Amtshandlungen entrichten sie die Stolgebühren nach der bei der genannten Kirche festgesetzten und ihnen vorgelegten Stoltaxe, an Osteropfer jeder Kommunikant jedoch zwei Silbergroschen, ebenso übernehmen sie die übrigen aus der Parochialverbindung mit der Kirche zu Braunsberg hervorgehenden Abgaben und Lasten, jedoch mit der im §. 743. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landr. festgesetzten Maaßgabe wonach die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinden, jeder den vierten Theil dessen zu entrichten hat, was ein Kontribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat.

3. Hinsichts der an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente nach dinglichen Rechten zu entrichtenden Abgaben, wird durch das vorstehende Einpfarrungs-Dekret nichts geändert, sondern diese müssen auch fernerhin von katholischen Besitzern dahin entrichtet werden, wohin sie bisher entrichtet worden sind. Persönliche Abgaben und Leistungen von Katholiken an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente, fallen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9ten Mai 1854 (G. S. S. 317. ff.) fort.

Frauenburg, den 12ten Oktober 1860.

(L. S.) Der Bischof von Ermland (gez.) Geritz.

Gasteinpfarrungs-Dekret

für die katholische Pfarrkirche zu Braunsberg. № 5207.

Vorstehendes Einpfarrungs-Dekret wird in Gemäßheit der Vorschrift des §. 238. seq. Tit 11. Th. II. des Allgem. Landrechts hierdurch von Staatswegen genehmigt und publizirt.

Königsberg, den 29sten November 1860.

№ 309. Einpfarrungs-Dekret für mehrere Ortschaften zur katholischen Pfarre zu Plauten betr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift des §. 293. Th. II. Tit. 11. des Allgem. Landrechts, wonach einzelne Einwohner des Staats, welche weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange eximirt sind, eine Kirche ihrer Religions-

 parthei

parthei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, werden nach vorhergegangener Vernehmung der betheiligten Interessenten die katholischen Bewohner folgender Ortschaften:

1. Achthuben, 2. Amalienhoff, 3. Augam, 4. Blumstein, 5. Buchholz, 6. Canditten, 7. Eydlen, 8. Dorf und Mühlen Finken, 9. Grabnicken, 10. Gottesgnade, 11. Guttenfelde, 12 Halbendorf, 13. Dorf und Vorwerk Hoppendorf, 14. Vorwerk Kattlack, 15. Stadt Landsberg, 16. Liebnicken, 17. Liebnicken Mühle, 18. Vorwerk Louisenhoff zu Kl. Steegen, 19. Papperten, 20. Parösken, 21. Paustern, 22. Mühle Raaben, 23. Rimmlack, 24. Sangnitten, 25. Saraunen, 26. Gut Schwadtken, 27. Sophienhoff, 28. Gr. Steegen, 29. Mühle Steegen, 30. Kl. Steegen, 31. Stobbenbruch, 32. Wangnick, 33. Wiecherts, 34. Wildenhoff, 35. Wilhelmsberg, 36. Worlack, 37. Wormen, 38. Worschienen und 39. Wotterlack.

zur benachbarten katholischen Pfarre zu Plauten, Dekanats Mehlsack, hiemit als Gäste eingepfarrt und hierüber nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Der katholische Pfarrer zu Plauten, tritt auch zu den in diesen Ortschaften wohnenden katholischen Bewohnern in alle pfarramtlichen Rechte und Verpflichtungen und dieselben haben nunmehr die Kirche zu Plauten als ihre Pfarrkirche anzusehn, und werden zum Empfange der h. Sakramente an dieselbe angewiesen. Der Pfarrer zu Plauten ist fortan ihr ordentlicher Seelsorger.

2. Bei kirchlichen Amtshandlungen entrichten sie die Stolgebühren nach der bei der genannten Kirche festgesetzten und ihnen vorgelegten Stoltaxe, an Osteropfer jeder Kommunikant jedoch 2 Silbergroschen, ebenso übernehmen sie die übrigen aus der Parochialverbindung mit der Kirche zu Plauten hervorgehenden Lasten und Abgaben, jedoch mit der im §. 743. Tit. 11. Th. II. des Allgem. Landrechts festgesetzten Maaßgabe, wonach die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinden jeder den vierten Theil dessen zu entrichten hat, was ein Kontribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat.

3. Hinsichts der an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente nach dinglichen Rechten zu entrichtenden Abgaben, wird durch das vorstehende Einpfarrungs-Dekret nichts geändert, sondern diese müssen auch fernerhin von katholischen Besitzern dahin entrichtet werden, wohin sie bisher entrichtet worden sind. Persönliche Abgaben und Leistungen von Katholiken an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente dagegen fallen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9ten Mai 1854 (G.-S. S. 317) fort. Gegeben Frauenburg, den 22sten September 1860.

(L. S.) Der Bischof von Ermland (gez.) Geritz.

Gasteinpfarrungs-Dekret

für die katholische Pfarrkirche zu Plauten. № 4782.

Vorstehendes Einpfarrungs-Dekret wird in Gemäßheit der Vorschrift des §. 238. seq. Tit. 11. Th. II. des Allgem. Landrechts hierdurch von Staatswegen genehmigt und publizirt.

Königsberg, den 29sten November 1860.

Nach-

Digitized by Google

№ 310. Den Präklusionsbescheid über die Entwässerung des Schleusa-Sees betreffend.

Nachdem auf den Antrag des Rittergutsbesitzer Magdalinski auf Weniasee, Kreises Osterode, die Entwässerung des ihm zugehörenden Schleusa-Sees betreffend, das im Gesetz vom 28sten Januar 1846 vorgeschriebene Aufgebots- und Präklusionsverfahren stattgefunden hat, ist von uns der Präklusionsbescheid erlassen, von dem eine Ausfertigung in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausliegt.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 23sten November 1860.

№ 311. Nachtrag zum Gasteinpfarrungs-Dekret für die katholische Pfarrkirche zu Tolksdorf betreffend.

Unter Hinweis auf das in № 40. des diesjährigen Amtsblatts publizirte Einpfarrungs-Dekret vom 15ten März d. J. werden auch die Katholiken der Ortschaften Vogelsang und Kirschdorf, Kreises Heiligenbeil, ihrem Wunsche gemäß zu der benachbarten katholischen Pfarrkirche zu Tolksdorf, hiermit als Gäste eingepfarrt.

Frauenburg, den 29sten Oktober 1860.

(L. S.) Der Bischof von Ermland, (gez.) Geritz.

Nachtrag zum Gasteinpfarrungs-Dekret

für die katholische Pfarrkirche zu Tolksdorf, Kreises Braunsberg.

Vorstehendes Einpfarrungs-Dekret wird in Gemäßheit der Vorschrift des §. 238. seq. Tit. 11. Th II. des Allgem. Landrechts hierdurch von Staatswegen genehmigt und publizirt.

Königsberg, den 28sten November 1860.

№ 312. Den Transport von Dünger auf den Chausseen betr.

In Erwägung, daß beim Dünger-Transporte auf den Chausseen nur selten darauf Bedacht genommen wird, eine Verunreinigung der Letzteren zu verhüten, finden wir uns veranlaßt, auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlung Pag. 265.) hierdurch Folgendes zu verordnen:

§. 1. Dünger jeder Art, im festen, wie im flüßigen Zustande, darf auf den Chausseen unseres Verwaltungsbezirks nicht anders verfahren werden, als wenn die gehörigen Vorkehrungen getroffen sind, daß von der Ladung nichts auf die Straße herabfallen kann.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung sollen mit einer Geldbuße von 1 — 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe an dem jedesmaligen Eigenthümer des Fuhrwerks geahndet werden.

Königsberg, den 3ten Dezember 1860.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

№ 313. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Tauf-Attest;
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königl. Militair-Ersatz-Kommission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe;
3. das Abgangszeugniß von der Universität;
4. die Licentia concionandi;

5. das

5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. der Communionschein;
7. das curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den in der, die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen, dispensirt werden kann; und
9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die auf 5 Sgr. Stempelpapier geschriebene Meldung muß spätestens bis zum 30sten Januar 1861 bei uns eingehen, worauf dem Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 30sten März 1861 bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 29sten April 1861 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan spätestens am 18ten April 1861 zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt. Königsberg, den 28sten November 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 314. Einige Abänderungen des Fahrplans der Ostbahn betr.

Vom 1sten k. M. ab treten nachstehende Abänderungen unseres gegenwärtigen Fahrplans ein:

1. Die Lokal-Personenzüge IX. und X. werden auf der Strecke zwischen Insterburg und Gumbinnen aufgehoben; die Abfahrt des Zuges X. von Insterburg findet um 5 Uhr 1 Minute Morgens statt. —

Hierdurch ändern sich auch die Ankunfts- und Abfahrtszeiten dieses Zuges bis zu der Station Güldenboden, von wo ab der jetzige Fahrplan unverändert bestehen bleibt.

Der am 30sten d. M. Nachmittags von Danzig abgehende Lokal-Personenzug IX. erreicht bereits in Insterburg sein Ende.

2. Der Personenzug III. wird auf der Strecke zwischen Heiligenbeil und Eydtkuhnen künftig schneller befördert, so daß er in Eydtkuhnen bereits 9 Uhr 17 Minuten Morgens eintrifft.

3. Ebenso wird der Güterzug V. von Königsberg in Zukunft schon um 5 Uhr 50 Minuten Morgens abgelassen werden und auf Station Löwenhagen 14 Minuten früher, als bisher eintreffen. Von da ab bleibt der gegenwärtige Gang des Zuges unverändert.

Das

Digitized by Google

Das Uebrige ergeben die auf den Stationen ausgehängten und daselbst käuflich zu habenden berichtigten Fahrpläne.

Bromberg, den 22sten November 1860.

Königl. Direktion der Ostbahn.

№ 315. Die Verloosung von Rentenbriefen betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 1ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 1sten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Rthlr. 12 Stück. № 550. 652. 716. 1255. 1266. 1439. 1662. 2278. 2300. 2856. 3395. 4052.

„ B. à 500 Rthlr. 3 Stück. № 648. 687. 728.

Litt. C. à 100 Rthlr. 23 Stück. № 290. 606. 736. 956. 1049. 1131. 1306. 1322. 1475. 1653. 1705. 2200. 2806. 2869. 3162. 3294. 3939. 4167. 4180. 4479. 4532. 4859. 5205.

„ D. à 25 Rthlr. 16 Stück № 239. 461. 504. 743. 967. 1731. 1757. 1804. 2125. 2351. 2409. 2470. 2743. 2826. 2901. 3051.

„ E. à 10 Rthlr. 501 Stück № 18. 19. 22. 26. 35. 36. 41. 72. 74. 75. 78. 81. 83. 84. 93. 96. 116. 127. 137. 140. 178. 215. 218. 232. 238. 240. 266. 278. 280. 284. 302. 305. 312. 320. 322. 329. 336. 343. 347. 405. 420. 422. 426. 433. 435. 436. 448. 454. 460. 469. 470. 479. 517. 520. 522. 523. 526. 528. 550. 552. 553. 575. 584. 604. 612. 613. 615. 617. 631. 637. 639. 640. 659. 666. 669. 670. 681. 687. 689. 690. 692. 707. 714. 715. 725. 734. 741. 745. 757. 762. 772. 773. 775. 778. 780. 784. 804. 817. 827. 848. 849. 868. 881. 891. 913. 920. 923. 927. 931. 938. 947. 963. 979. 987. 1011. 1022. 1026. 1034. 1040. 1048. 1056. 1089. 1113. 1129. 1131. 1137. 1143. 1170. 1181. 1198. 1199. 1206. 1217. 1234. 1238. 1285. 1325. 1336. 1346. 1347. 1367. 1382. 1389. 1390. 1399. 1408. 1415. 1417. 1418. 1445. 1458. 1509. 1512. 1528. 1547. 1550. 1554. 1590. 1593. 1612. 1619. 1621. 1622. 1623. 1625. 1626. 1630. 1632. 1634. 1660. 1672. 1675. 1676. 1684. 1696. 1715. 1726. 1765. 1767. 1771. 1780. 1792. 1800. 1815. 1819. 1821. 1841. 1851. 1859. 1883. 1907. 1925. 1933. 1948. 1967. 1970. 1976. 1986. 2000. 2002. 2011. 2012. 2017. 2025. 2032. 2035. 2048. 2049. 2055. 2079. 2090. 2095. 2101. 2115. 2118. 2121. 2122. 2150. 2153. 2177. 2197. 2205. 2207. 2208. 2216. 2223. 2233. 2242. 2249. 2261. 2287. 2292. 2309. 2311. 2313. 2315. 2317. 2322. 2344. 2346. 2347. 2357. 2376.

Digitized by Google

2376. 2384. 2388. 2404. 2407. 2418. 2426. 2430. 2435.
2462. 2464. 2473. 2516. 2518. 2521. 2531. 2533. 2534.
2539. 2553. 2556. 2558. 2568. 2569. 2577. 2583. 2584.
2585. 2595. 2603. 2604. 2646. 2655. 2658. 2668. 2678.
2685. 2687. 2708. 2712. 2720. 2728. 2733. 2748. 2750.
2751. 2756. 2769. 2781. 2797. 2798. 2805. 2807. 2811.
2815. 2819. 2829. 2830. 2844. 2848. 2851. 2854. 2856.
2859. 2870. 2885. 2890. 2897. 2898. 2930. 2933. 2939.
2946. 2947. 2961. 2963. 2970. 2973. 2979. 2986. 2993.
2998. 2999. 3002. 3006. 3008. 3014. 3023. 3026. 3039.
3040. 3042. 3048. 3066. 3073. 3074. 3077. 3085. 3089.
3098. 3119. 3121. 3124. 3126. 3128. 3132. 3133. 3144.
3156. 3164. 3183. 3185. 3187. 3189. 3203. 3206. 3208.
3211. 3214. 3220. 3225. 3268. 3274. 3298. 3299. 3308.
3339. 3355. 3361. 3367. 3375. 3386. 3393. 3414. 3433.
3445. 3451. 3457. 3471. 3475. 3485. 3495. 3497. 3510.
3517. 3520. 3538. 3559. 3562. 3564. 3567. 3569. 3592.
3601. 3607. 3619. 3620. 3632. 3634. 3636. 3680. 3696.
3699. 3700. 3702. 3708. 3715. 3725. 3730. 3732. 3737.
3744. 3746. 3758. 3764. 3766. 3777. 3781. 3786. 3789.
3791. 3797. 3805. 3818. 3820. 3826. 3833. 3845. 3850.
3857. 3870. 3882. 3890. 3899. 3900. 3902. 3904. 3908.
3913. 3915. 3919. 3934. 3941. 3942. 3947. 3949. 3952.
3957. 3958. 3964. 3968. 3971. 3972. 3980. 3984. 3985.
3986. 3989. 3990. 3992. 4002. 4008. 4015. 4021. 4023.
4030. 4033. 4047. 4049. 4052. 4053. 4055. 4060. 4065.
4071. 4072. 4073. 4074. 4075. 4078. 4084. 4089. 4093.
4095. 4097. 4101. 4109. 4111. 4112. 4115. 4118. 4120.
4122. 4123. 4125. 4130. 4132. 4139. 4142.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in courssähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Koupons Ser. II. № 6. bis 16., den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15., vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die

Digitized by Google

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 19ten November 1860.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 275., de dato Berlin, den 20sten November 1860.)

Dem Ingenieur Siegfried Marcus in Berlin ist unter dem 16ten November d. J. ein Patent:

auf einen in Beschreibung und Zeichnung vorgelegten, als neu und eigenthümlich erachteten Elektromagneten für ein Morsesches Relais

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 276., de dato Berlin, den 21sten November 1860.)

Das dem Mechaniker Gottlob Seyrig hierselbst unter dem 26sten Oktober 1859 ertheilte Patent:

auf eine Bremsvorrichtung für Centrifugal-Maschinen

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 281. de dato Berlin, den 27sten November 1860.)

Dem Premier-Lieutenant a. D. Emil Cramer v. Baumgarten in Suhl, ist unter dem 23sten November 1860 ein Patent:

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Spannvorrichtung für Zündnadelgewehre,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Frdr. W. Hoppe in Berlin, ist unter dem 23sten November 1860 ein Patent:

auf eine Torfstechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer zu Wittichwalde Friedrich Herrmann Emil Nikolaiski, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Lahna, in der Diözese Neidenburg verliehen worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Johann Theodor Hugo Rosseck, ist zum Pfarramts-Substituten an der evangelischen Kirche zu Laptau in der Diözese Schaaken ernannt worden.

Digitized by Google

Dem seitherigen interimistischen Verwalter der 2ten Predigerstelle an der Kirche der Landgemeinde Memel Gustav Eduard Friedrich Hahn ist diese definitiv verliehen worden.

Der bisherige Prorektor August Zander an der Bürgerschule in Pillau, ist zum Rektor dieser Schule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem ordentlichen Lehrer Wilhelm Theodor Kretzschmar an der Bürgerschule in Pillau, ist die erledigte Prorektorstelle daselbst vom Patronate konferirt und derselbe in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer Adolph Eduard Maaß, ist zum letzten Lehrer bei der evangelischen Stadtschule in Mühlhausen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Anna Friederike Wilhelmine Pahlke, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Clara Elise Stäbler, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Kaufmann August Graw in Seeburg, ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann August Graw in Seeburg, ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Bau-Unternehmer C. F. Panknin in Königsberg i. Pr., ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann S. Rosenberg in Nordenburg, ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Adalbert Schultz in Willenberg, ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Adalbert Schultz in Willenberg, ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kämmerei-Kassen-Rendant Stein in Wartenburg, ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, nach dem Ausscheiden des früheren Agenten Aktuar Hinz von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Hartmannschen Buchdruckerei

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 51. Königsberg, Mittwoch den 19ten Dezember 1860.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 6ten November 1860 zu Berlin ausgegebene № 31. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5273. Zusatz-Artikel zu der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins vom 31sten März 1831. Vom 3ten April 1860.

„ 5274. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Wahnthale in der Bürgermeisterei Neunkirchen des Siegkreises. Vom 3ten Oktober 1860.

„ 5275. Statut für die Wiesengenossenschaft zu Cuchenheim im Kreise Rheinbach. Vom 3ten Oktober 1860.

„ 5276. Allerhöchster Erlaß vom 19ten Oktober 1860, betreffend die Aenderung der früher festgesetzten Richtungslinie für die von dem Höder-Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde auszuführende Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlen-Bergwerke des Vereins.

„ 5277. Allerhöchster Erlaß vom 19ten Oktober 1860, betreffend die Abänderung des §. 70. des Statuts für die Kaufmannschaft zu Memel vom 21sten Mai 1822.

„ 5278. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 19ten Oktober 1860, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Aktienverein Lenne-Ruhr" zu Meggen und die Bestätigung der Statuten des Vereins. Vom 22sten Oktober 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 316. Die Wittinnen betreffend. 1129/11 I.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird zum Schutze der Uferdämme und Stromregulirungs-Werke hierdurch verordnet, daß auf allen öffentlichen Gewässern in unserm Verwaltungs-Bezirke, die Wittinnen zur Vermeidung einer Polizeistrafe bis zu 10 Rthlr. für jeden Contraventionsfall:

1. mit einem starken Anker versehen sein müssen und die bisherige Art der Tauweise mit Pfählen und Tauen nicht mehr gestattet ist;
2. die Wittinnen und Kähne nur so stark beladen werden dürfen, daß sie die flachen Stellen des Stroms ungehindert passiren können, zu welchem Zweck die geringste Wassertiefe in den betreffenden Wasserstraßen an mehreren Einkehrungsorten alle 8—14 Tage zur Kenntniß der Kahn- und Wittinnenführer gebracht werden soll. Diese Bekanntmachung wird namentlich für die Mün-

Digitized by Google

dung des Seckenburger Kanals in Wiep und Marienbruch, sowie für die Strecke der Deime in Aapiau, bei dem Brückenwärter in Kl. Schleuse erfolgen.

Diese Polizei-Verordnung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schiffer oder Wittinnenführer, abgesehen von der, wegen vorstehend gedachter Uebertretungen, zu erlegenden Strafe, nebenher für jeden den Ufern, Dämmen und Stromregulirungs-Werken zugefügten Schaden verantwortlich sind. Königsberg, den 27sten November 1860.

№ 317. Instruktion für die Konzessionirung von Privat-Personen zum Betriebe des Gewerbes der Luft verwerker betr. 1208/10 I.

Instruktion

für die Konzessionirung von Privat-Personen zum Betriebe des Gewerbes der Luftfeuerwerker.

§. 1. Nach §. 45. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 haben sich Personen, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten oder gegen Entgelt abbrennen wollen, über den Besitz der hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Befähigungs-Zeugniß der betreffenden Königl. Regierung auszuweisen.

§. 2. Ehemalige Oberfeuerwerker und Feuerwerker der Artillerie erhalten dies Zeugniß auf Grund eines von der betreffenden Artillerie-Brigade oder dem Kommando der Feuerwerks-Abtheilung zu Spandau ausgestellten Qualifikations-Attestes. Personen, welche ein derartiges Attest nicht aufweisen können, müssen sich einer Prüfung unterwerfen.

§. 3. Die Prüfung erfolgt, soweit es angänglich ist, durch eine Kommission von 2 bis 3 Artillerie-Offizieren, doch können nach dem Ermessen der Artillerie-Behörden auch befähigte Oberfeuerwerker zu Examinatoren bestimmt werden.

Die Prüfung wird aber alsdann durch einen Offizier geleitet.

Die Königl. Regierungen wenden sich dieserhalb in jedem einzelnen Falle an die Artillerie-Inspektion, in deren Bereich der zu Prüfende sich aufhält, welche demnächst Zeit und Ort für die abzuhaltende Prüfung feststellt.

Sollte die Prüfung durch eine Artillerie-Kommission unter besonderen Umständen Schwierigkeiten finden, so bleibt es den Regierungen überlassen, dieselbe durch sachverständige Personen vom Civil abhalten zu lassen.

§. 4. Durch die Prüfung soll lediglich ermittelt werden, ob der Examinand dasjenige Maaß von Kenntnissen und Erfahrungen besitzt, welches im Interesse der allgemeinen Sicherheit zur Abwendung von Unglücksfällen von jedem Luftfeuerwerker verlangt werden muß. Die Examinatoren werden daher vorzugsweise von dem polizeilichen Gesichtspunkte ausgehen, und die wissenschaftliche Vorbildung des Examinanden, sowie seine technischen Kenntnisse und Fertigkeiten nur in so weit ins Auge fassen, als eine Prüfung nach diesen Richtungen hin, unumgänglich nothwendig erscheint, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Examinand nicht aus Unkenntniß sich, seine Gehülfen und das Publikum in Gefahr setzen werde.

§. 5. Die Prüfung wird hiernach auf folgende Hauptgegenstände gerichtet:

a) Polizeiliche Rücksichten bei Anlage und Einrichtung eines Lustfeuerwerks-Laboratoriums und bei Anschaffung der erforderlichen Laborir-Geräthe;

b) Kennt-

Digitized by Google

b) Kenntniß der Laborir-Materialien und ihrer Gefahr drohenden Eigenschaften als leicht explosible oder giftige Stoffe;

c) Allgemeine Vorsichtsmaaßregeln bei Pulver-Arbeiten;

d) Besondere Vorsichtsmaaßregeln bei Bereitung kalter und warmer Feuerwerkssätze unter vorzugsweiser Berücksichtigung solcher Sätze, welche leicht entzündliche oder der Gesundheit nachtheilige Stoffe enthalten;

e) Besondere Vorsichtsmaaßregeln bei der Anfertigung von Lustfeuerwerks Körpern, namentlich bei Verarbeitung solcher Sätze, die sich durch Reibung und Schlag leicht entzünden, so wie beim Rammen, Schlagen und Bohren von Raketen und anderen Satzröhren;

f) Kenntniß der Wirkung des Pulvers, insoweit hiervon die Bestimmung der Stärke der Pulverladung für Ausstoßladungen, Schläge, Böller u. d. abhängt.

g) Polizeiliche Rücksichten bei Anlage und Einrichtung von Magazinen zur Aufbewahrung von Pulver und fertigen Feuerwerks-Gegenständen;

h) Vorsichtsmaaßregeln bei Aufbewahrung von Pulver und Feuerwerksstücken;

i) Kenntniß derjenigen Bedingungen, unter welchen eine Selbstentzündung von Satzmaterialien, gemischten und resp. verarbeiteten Sätzen bei der Aufbewahrung stattfinden kann, und der Mittel, diese zu verhindern, oder doch unschädlich zu machen;

k) Vorsichtsmaaßregel beim Transport von Pulver und Feuerwerksstücken;

l) Rücksichten, welche zur Scherstellung der Umgebungen und der Zuschauer gegen Gefahr bei der Auswahl des Platzes zum Abbrennen eines Feuerwerks, sowie bei der Aufstellung und Anordnung desselben genommen werden müssen;

Vorsichtsmaaßregeln bei dem Abbrennen selbst;

m) Besondere Vorsichtsmaaßregeln beim Abbrennen von Feuerwerken in geschlossenen Räumen, wie in Theatern ꝛc., zur Verhütung von Feuersgefahr und einer schädlichen Einwirkung der bei der Verbrennung der Feuerwerkssätze sich entwickelnden Gase und Dämpfe auf die Gesundheit der Zuschauer.

Kenntniß derjenigen Sätze und Feuerwerksstücke, welche zu dergleichen Vorstellungen allein geeignet sind.

§. 6. Es bleibt dem Ermessen der Examinatoren überlassen, die Prüfung nach Maaßgabe der allgemeinen Bildung des Examinanden schriftlich oder mündlich abzuhalten. Nächstdem ist die Handfertigkeit des Examinanden, etwa durch Rollliren und Schlagen einer Hülse oder durch Versetzen einer Rakete praktisch zu prüfen, weil eine mündliche oder schriftliche Prüfung allein nicht immer die nöthige Sicherheit gewährt, daß es dem Examinanden an jedem nothwendigen Erforderniß zur Abwendung von Gefahr bei der Arbeit nicht fehle. Ueber den Ausfall der Prüfung wird eine Verhandlung aufgenommen und durch die Artillerie-Inspektion an die betreffende Regierung gesendet, welche demnächst auf Grund des Urtheils der Examinations-Kommission über die Ausstellung des Befähigungs-Zeugnisses für den Examinanden einen Beschluß faßt.

 §. 7.

Digitized by Google

§. 7. Die Konzessionirung zum gewerblichen Betriebe der Lustfeuerwerkerei an einem bestimmten Orte geht von der Ortspolizei-Behörde aus, welche hierbei vorzugsweise die in den nachfolgenden §§. enthaltenen Punkte zu berücksichtigen hat.

§. 8. Der zu Konzessionirende muß, nächst dem Besitz des Befähigungs-Zeugnisses, als ein nüchterner, ordnungsliebender, besonnener und gesetzter Mann bekannt sein, und durch seinen Charakter zu der Voraussetzung berechtigen, daß er die bei dem Betriebe dieses gefährlichen Gewerbes nöthigen Vorsichtsmaaßregeln strenge und gewissenhaft beobachten, und bei entstehender Gefahr mit Besonnenheit und Entschlossenheit sich benehmen werde.

Es ist ihm zur Pflicht zu machen, gleiche Rücksichten bei Auswahl seiner Gehülfen zu nehmen.

§. 9. Das Laboratorium darf unter keinen Umständen in bewohnten Gebäuden angelegt werden, es soll vielmehr eine möglichst isolirte Lage haben, so daß die näheren Umgebungen desselben durch einen eintretenden Unglücksfall nicht leicht gefährdet werden können.

Die in dieser Beziehung zu stellenden Bedingungen hängen von dem Umfange des Betriebes und den obwaltenden lokalen Verhältnissen ab, und bleiben daher dem Ermessen der Ortspolizei-Behörde überlassen. Dieselben Rücksichten geben auch die Bestimmungsgründe dafür ab, ob das Laboratorium massiv oder in Fachwerk zu erbauen ist, oder ob dasselbe ganz oder theilweise, aus bloßen Bretterschuppen bestehen kann. Letztere müssen aber jedenfalls so dicht sein, daß ein Einwehen von Sand und Staub nicht stattfinden kann.

Der Fußboden darf weder gepflastert sein, noch aus einem Staub erzeugenden Material bestehen.

Zur Aufbewahrung der Vorräthe an Pulver und fertigen Feuerwerksstücken ist ein besonderes Magazin erforderlich, sobald das Pulverquantum, mit Einschluß des in den Feuerwerksstücken befindlichen Satzes, mehr als 20 Pfund beträgt.

§. 10. Diejenigen Laborirgeräthe, welche bei der Arbeit mit Pulver oder entzündlichen Sätzen in Berührung kommen, sollen soweit als angänglich nur aus Holz, Horn, Kupfer, Messing oder Bronce bestehen. Geräthe der Art, welche dem Zwecke entsprechend nicht anders als aus Eisen dargestellt werden können, müssen an den Stellen, welche bei der Arbeit mit Pulver oder Satz in Berührung kommen, mit Kupfer vorgeschuht sein. Eine Ausnahme hiervon machen die Raketenbohrer und die Dorne der Raketenstöcke, die nur von Stahl und resp. Eisen angefertigt werden können.

Für die Bereitung und Verarbeitung von chlorsaures Kali enthaltenden Sätzen ist eine besondere Garnitur von Laborirgeräthschaften anzuschaffen, welche zu keiner anderen Arbeit verwendet werden darf.

§. 11. Bei der Arbeit selbst hat der Feuerwerker mit Sorgfalt und Strenge auf Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu halten. Rasche und übereilte Behandlung des Pulvers und zündbaren Satzes, Reibungen von Eisen auf Eisen, Sand, Steine u. d. sind in der Nähe der Pulverarbeiten sorgfältig zu vermeiden. Der Fußboden

der

Digitized by Google

der Arbeitsstelle ist mit wollenen Decken zu belegen, oder doch vor Beginn der Arbeit mit Wasser zu besprengen und während der Dauer derselben genäßt zu erhalten.

Ein Verstauben oder Verstreuen von Pulver und Satz ist so viel als möglich zu verhindern. Sollte es dennoch vorkommen, so ist das Verstreute mit einem Borstwisch zusammen zu fegen, behutsam aufzunehmen und nicht weiter zur Verarbeitung zu verwenden, sondern sofort in ein mit Wasser gefülltes Gefäß zu schütten. Die Stelle des Fußbodens, auf welcher das Verstreuen stattgefunden, ist stark zu befeuchten.

§. 12. Alle Arbeiten, bei welchen Feuerung nothwendig ist, dürfen nur im Freien oder in einer von den übrigen Arbeitslokalen abgesonderten Küche vorgenommen werden. Die vom Feuer genommenen Gefäße müssen, bevor sie in die Arbeitszimmer gebracht werden, mit feuchten Lappen abgewischt und ihre Füße in kaltem Wasser gut abgekühlt werden.

§. 13. Giftige Stoffe sind, um das Stauben zu verhüten, vor ihrer Verarbeitung mit Weingeist anzufeuchten.

§. 14. In dem Laboratorio darf sich nie mehr als 20 Pfund an Pulver und zündbarem Satze in verschlossenen oder doch bedeckten Gefäßen befinden; in den Arbeitsräumen selbst nur so viel als zur geregelten Fortsetzung der Arbeit unumgänglich nothwendig ist, jedoch höchstens per Arbeitsstelle $\frac{1}{2}$ Pfund. Die fertigen Arbeitsstücke dürfen sich in den Arbeitsräumen niemals anhäufen.

§. 15. Die Anwendung von Sätzen, welche einer Selbstentzündung fähig sind, ist möglichst zu vermeiden. Kommt dieselbe aber vor, so dürfen dergleichen Feuerwerksstücke niemals in Vorrath, sondern nur kurze Zeit vor dem Gebrauch angefertigt werden. Ihre Niederlegung in dem Magazin ist unstatthaft, sie sind vielmehr in verschlossenen Blechkasten oder Töpfen zu verpacken und diese an einem feuersichern Orte, etwa in einem mit einer eisernen Thür verschlossenen Kamine aufzustellen.

In derselben Weise ist bei Aufbewahrung frisch gebrannter Holzkohle zu verfahren. Das Zerkleinern derselben und ihre Verarbeitung zu Feuerwerkssätzen darf frühestens am fünften Tage nach vollendeter Schwelung erfolgen.

§. 16. Zum Abbrennen eines Feuerwerks ist die spezielle Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde erforderlich, welche unter genauer Angabe des Schauplatzes und der beabsichtigten Anordnung rechtzeitig und jedenfalls vor Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung einzuholen ist.

§. 17. Der Verkauf von Lustfeuerwerks-Gegenständen unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie der des Schießpulvers.

Die in dem Hause des Verkäufers niederzulegenden Feuerwerksstücke dürfen im Ganzen nicht mehr als 20 Pfund Pulver und zündbaren Satz enthalten, und müssen in gut verschlossenen Kisten verpackt sein. Die Hälfte davon kann in dem Verkaufslokale aufbewahrt werden, die zweite Hälfte aber muß auf dem Boden des Hauses liegen.

§. 18. Kontraventionen gegen die in den vorstehenden §§. 8. — 17. enthaltenen Bestimmungen sind mit einer Geldstrafe von 5 Rthlr. bis 20 Rthlr. event. achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Grobe

Digitized by Google

Grobe oder wiederholte Fährlässigkeit, durch welche Unglücksfälle wirklich entstanden sind, oder doch leicht hätten herbeigeführt werden können, zieht außer der gesetzlichen Strafe, den Verlust der Konzession nach sich.

Berlin, den 19ten April 1847.

Ministerium des Innern, zweite Abtheilung.

Vorstehende Instruktion für die Prüfung und Konzessionirung von Privat-Personen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerker wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 3ten Dezember 1860.

№ 318. Die Abtrennung und anderweitige Einverleibung einiger benannter Wiesenflächen betr.

Gemäß Al. 7. §. 1. des Gesetzes betreffend die ländliche Gemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14ten April 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Wirth Joseph Hasselberg in Soweiden, Kreises Rößel, an den Besitzer von Molditten vertauschte, später in das Eigenthum des Joseph Herholz in Comienen gekommene Wiesenfläche von 7 Morgen 50 □ Ruthen Preuß. von dem Kommunalverbande von Soweiden abgetrennt und dem Kommunalverbande von Comienen einverleibt, die dagegen von dem Joseph Hasselberg eingetauschte Wiesenfläche des Guts Molditten von 4 Morgen 64 □ Ruthen Preuß. von dem Bezirke dieses Guts abgezweigt und mit dem Kommunalverbande des Dorfes Soweiden vereinigt worden ist.

Königsberg, den 1sten Dezember 1860.

№ 319. Den selbstständigen Kommunal-Verband von Thurwangen betreffend.

Gemäß Al. 7. §. 1. des Gesetzes, betreffend die ländliche Gemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14ten August 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Gutsbezirke des Sadlowoschen Forstreviers und dem Gutsbezirke des Dorfes Witkendorf abzutrennenden, dem Rittergutsbesitzer Thiel auf Wangotten, Kreises Rastenburg, gehörigen Grundflächen von 1109 Morgen 96 □ Ruthen Preuß. und resp. von 142 Morgen 55 □ Ruthen Preuß., unter der Benennung Thurwangen mit Allerhöchster Genehmigung zu einem selbstständigen Gutsbezirk, erklärt worden sind.

Königsberg, den 4ten Dezember 1860.

№ 320. Neu errichtetes Vorwerk „Knochenstein“ betreffend.

Dem in den Grenzen des Adl. Guts Corallischken, Kreises Memel, errichteten neuen Vorwerke, ist der Name „Knochenstein“ beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen gutsherrlichen, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen, hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 5ten Dezember 1860.

№ 321. Etablissement at „Plaitil“ betr.

Dem auf den Ländereien des Dorfes Hochlindenberg, Kreises Gerdauen, neu errichteten, dem Gutsbesitzer Leo v. d. Heyde gehörigen Etablissement, ist der Name „Plaitil“ beigelegt worden, wodurch jedoch in den Kommunal-, Polizei- und sonstigen Verhältnissen nichts geändert wird. Königsberg, den 7ten Dezember 1860.

№ 322. Abbau „Erlenhoff“ betr.

Dem in den Grenzen des köllmischen Dorfs Gr. Galbuhnen, Kreises Rastenburg, neu entstandenen, dem Besitzer Wiedenhoff zugehörigen Abbau ist der Name „Erlenhoff“ beigelegt worden, ohne daß dadurch in den bisherigen Kommunal-, Polizei- und sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird.

Königsberg, den 10ten Dezember 1860.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 323. Die Haltepunkte zwischen Königsberg und Eumehnen betr.

Zwischen Königsberg i. Pr. und Eumehnen sind die Haltepunkte zur Aufnahme von unterwegs zugehenden Post-Reisenden und deren Entfernungen von einander in nachstehender Weise bestimmt worden:

Von Königsberg i. Pr.	bis	Chaussee-Barriere Wirrgraben	¼	Meile;
„ Chaussee-Barriere Wirrgraben	„	Trenker Waldhaus	½	„
„ Trenker Waldhaus	„	Krug Goldschmiede	¼	„
„ Krug Goldschmiede	„	Gut Fuchsberg	¼	„
„ Gut Fuchsberg	„	Barriere Brasnicken	½	„
„ Barriere Brasnicken	„	Gut Quanditten	½	„
„ Gut Quanditten	„	Eumehnen	½	„
		Summa	3¼	Meilen.

Königsberg i. Pr., den 13ten Dezember 1860.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 283., de dato Berlin, den 15ten Dezember 1860.)

Dem Civil-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz, ist unter dem 27sten November 1860 ein Patent:

auf ein oberschlächtiges Wasserrad in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Graf Kleist v. Nollendorf, ist dem hiesigen Regierungs-Kollegium überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

Der Kreisrichter Passarge zu Heiligenbeil, ist an das Stadtgericht zu Königsberg versetzt worden.

Der Kreisrichter Rauscher zu Memel, ist an das Stadtgericht zu Königsberg versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Linden, ist zum Kreisrichter beim Kreisgericht zu Bartenstein, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Friedland ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Carl Adalbert Magnus Meitzen ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Kantor in Willenberg Gustav Adolf Majewski, ist die erledigte provisorische zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Willenberg, in der Diözese Osterode, zur interimistischen Verwaltung übertragen worden.

Der

Digitized by Google

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Gustav Eduard Sperling ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Albrechtsdorf von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Kanzlei-Diätarius Friedrich ist zum Kanzlisten beim Ostpreußischen Tribunal ernannt.

Der seitherige Kanzlei-Diätarius Wilhelm Schiemann ist als Regierungs-Kanzlist definitiv angestellt worden.

Der bisherige interimistische Seehilfslootse Conrad in Memel, ist nunmehr als Seehilfslootse definitiv angestellt worden.

Der Kaufmann C. A. Sanio in Königsberg i. Pr., ist als General-Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin für den hiesigen Regierungs-Bezirk von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Landschafts-Rath Heinrich Meier zu Königsberg i. Pr., ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" in Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Myckert in Hohenstein ist als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Prowe in Pr. Holland ist als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Adalbert Schultz in Willenberg, ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann und Spediteur Louis Schmidt in Pillau, ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die in dem beiliegenden Abdrucke enthaltene Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London, sowie die Statuten dieser Gesellschaft, werden mit Genehmigung der Königl. Hochverordneten Regierung in der Beilage zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 8ten Dezember 1860.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 51.
und eine Beilage enthaltend: die Konzession zum Geschäftsbetrieb in den Königl. Preußischen Staaten für die Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London so wie deren Statuten.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 52. Königsberg, Mittwoch den 26sten Dezember 1860.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 19ten November 1860 zu Berlin ausgegebene № 32. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5279. Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Preußische Garnison der Bundesfestung Rastatt. Vom 1sten Oktober 1860.

„ 5280. Allerhöchster Erlaß, vom 18ten Oktober 1860, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Deutsche Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" in Berlin zu domizilirenden Aktiengesellschaft und die Bestätigung der Statuten dieser Gesellschaft.

„ 5281. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Revidirten Statuts der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. Vom 27sten Oktober 1860.

Die am 26sten November 1860 zu Berlin ausgegebene № 33. der Gesetzsammlung enthält:

№ 5282. Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung. Vom 8/9ten Oktober 1860.

„ 5283. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 25000 Thalern. Vom 8ten Oktober 1860.

„ 5284. Allerhöchster Erlaß vom 19ten Oktober 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Posen-Thorner Staatsstraße und von Strzelno über Mlyny nach Wronowy.

Bekanntmachung des Landtags-Marschalls.

№ 324. Die Mitglieder und Stellvertreter der Provinzial-Chaussee-Bau-Kommission betreffend.

Den §§. 3. und 6. der Geschäfts-Ordnung der Provinzial-Chaussee-Bau-Kommission vom 22sten August 1854 gemäß, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge der auf dem 15ten Provinzial-Landtage vollzogenen Wahlen, bis zum nächsten Provinzial-Landtage als Mitglieder und Stellvertreter der Provinzial-Chaussee-Bau-Kommission im Regierungs-Bezirke Königsberg fungiren:

A. als

A. als Mitglieder:

1. Herr Landrath von Pequilhen in Neidenburg, Vorsitzender;
2. Herr General-Landschafts-Rath von Kunheim auf Spanden;
3. Herr General-Landschafts-Rath von Lübtow auf Pohibels.

B. als Stellvertreter:

1. Herr Landschafts-Direktor Boltz auf Pareyken;
2. Herr Geheimer-Kommerzien-Rath Bittrich in Königsberg,
3. Herr Gutsbesitzer Hübner in Waldau.

Königsberg, den 17ten Dezember 1860.

Der Landtags-Marschall, Graf zu Dohna-Lauck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 325. Die dritte Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 betr.

In der heute öffentlich bewirkten dritten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A. № 908 bis 912. 3381 bis 3385. 4278 bis 4282. 6682 bis 6686. 6943 bis 6947. . . .	25 Stck. à 1000 Thlr.	über	25000 Thlr.
Litt. B. № 424 bis 433. 456 bis 465. 4166 bis 4175. 7686 bis 7695.	40 Stck. à 500 Thlr.	über	20000 Thlr.
Litt. C. № 5882 bis 5906. 8197 bis 8206. 8208 bis 8222. . . .	50 Stck. à 200 Thlr.	über	10000 Thlr.
Litt. D. № 201 bis 250. 3601 bis 3624.	74 Stck. à 100 Thlr.	über	7400 Thlr.
zusammen	189 Stück	über	62400 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapital-Beträge vom 1sten Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Juli k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. II. № 4 bis 8. und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 2ten k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1sten Januar k. J. ablaufenden Zinsen zu 4⅓ Prozent bis zum 15ten beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. II. № 3 bis 8. und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten Juni bis 1sten Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon Ser. II. № 3. davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der Schuldverschreibungen

Litt. A. № 1953. 1954. und 1955. à 1000 Thlr.
und „ D. „ 10034. und 10035. à 100 „

welche zur Rückzahlung durch die beiden ersten Verloosungen gekündigt sind, werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge hierdurch erinnert. Berlin, den 11ten Dezember 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht.

Königsberg, den 19ten Dezember 1860.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

№ 326. Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betreffend.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858 und 26sten Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Kassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1sten Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Gamet. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die Ersatzleistung außer bei unserer Haupt-Kasse, auch bei allen Königl. Kreis-Steuer- und sonstigen Königl. Kassen nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 7ten Mai 1857, Amtsblatt pro 1857 № 20. erfolgt.

Königsberg, den 15ten Dezember 1859.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

mmm. Thler.

Digitized by Google

№ 327. Die Wiederbesetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Mohrungen betr.

Thierärzte erster Klasse, welche die Prüfung als Kreis-Thierarzt bestanden haben und bei der Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Mohrungen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, berücksichtigt zu werden wünschen, fordern wir hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen innerhalb 6 Wochen bei uns um die gedachte Stelle zu bewerben.

Königsberg, den 13ten Dezember 1860.

№ 328. Verzeichniß geprüfter Steuermänner betreffend.

Ferneres Verzeichniß derjenigen Seeleute, welche im Jahre 1860 bei den Prüfungen in den Königl. Navigationsschulen Befähigungs-Zeugnisse als Steuermänner erhalten haben.

A. Im Regierungsbezirk Danzig.

1. Wilhelm August Richard Bruno Großhaus, aus Danzig,
2. Martin David Rahn, aus Stolpmünde,

Beide als Steuermann 1ster Klasse, mit dem Prädikat gut.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 13ten Dezember 1860.

№ 329. Einpfarrungs-Dekret für mehrere Ortschaften zur katholischen Pfarre zu Gr. Purden betreffend.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift des §. 293. Th. II. Tit 11. des Allg. L. R., wonach einzelne Einwohner des Staats, welche weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange eximirt sind, eine Kirche ihrer Religionspartei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, werden nach vorhergegangener Vernehmung der betheiligten Interessenten die katholischen Bewohner folgender Ortschaften:

1. Gay, 2. Gilgenau, 3. Gonschorrowen, 4. Krziwonoggen, 5. Kuckuckswalde, 6. Lehlesken, 7. Michelsdorf, 8. Milucken, 9. Stadt Passenheim, 10. Gr. Rauschken, 11. Kl. Rauschken, 12. Saborrowen, 13. Scheufelsdorf, 14. Scheufelsmühle, 15. Schützendorf, sämmtlich im Kreise Ortelsburg,

zur benachbarten katholischen Pfarre zu Gr. Purden, Kreises Allenstein, hiermit als Gäste eingepfarrt und hierüber nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Der katholische Pfarrer zu Gr. Purden tritt auch zu den in diesen Ortschaften wohnenden katholischen Bewohnern in alle pfarramtlichen Rechte und Verpflichtungen und dieselben haben nunmehr die Kirche zu Gr. Purden als ihre Pfarrkirche anzusehen und werden zum Empfange der h. Sakramente an dieselbe angewiesen. Der Pfarrer zu Gr. Purden ist fortan ihr ordentlicher Seelsorger.

2 Bei kirchlichen Amtshandlungen entrichten sie die Stolgebühren nach der bei der genannten Kirche festgesetzten und ihnen vorgelegten Stoltaxe, an Osteropfer jeder Kommunikant jedoch zwei Silbergroschen; ebenso übernehmen sie die übrigen aus der Parochialverbindung mit der Kirche zu Gr. Purden hervorgehenden Abgaben und Lasten, jedoch mit der im §. 743 Tit 11. Thl. II. des Allg. L. R. festgesetzten Maaßgabe, wonach die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinden jeder den vierten Theil dessen zu entrichten hat, was ein Contribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat.

3. Hinsichts der an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente nach dinglichen Rechten zu entrichtenden Abgaben, wird durch das vorstehende Einpfarrungs-Dekret nichts geändert, sondern diese müssen auch fernerhin von katholischen Besitzern dahin entrichtet werden, wohin sie bisher entrichtet worden sind. Persönliche Abgaben

den und Leistungen von Katholiken an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente dagegen fallen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9ten Mai 1854 (G. S. S. 317 ff.) fort. Gegeben Frauenburg, den 23sten April 1860.

(L. S.) Der Bischof von Ermland, Geritz.

Gasteinpfarrungs-Dekret für die katholische Pfarrkirche zu Gr. Purden, Kreises Allenstein. № 2071.

Vorstehendes Einpfarrungs-Dekret wird in Gemäßheit des §. 238. seq. Tit. 11. Th. II. des Allg. L. R. hierdurch von Oberaufsichtswegen genehmigt und publicirt.

Königsberg, den 14ten Dezember 1860.

№ 330. Einpfarrungs-Dekret für mehrere Ortschaften zur katholischen Pfarre zu Wuslack betreffend.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift der §. 293. Th. II. Tit 11. des Allg. L. R., wonach einzelne Einwohner des Staats, welche weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange eximirt sind, eine Kirche ihrer Religionsparthei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, werden nach vorhergegangener Vernehmung der betheiligten Interessenten die katholischen Bewohner folgender Ortschaften:

1. Dittrichswalde, 2. Gallingen, 3. Grommels, 4. Kinkeim, 5. Tingen und 6. Zanderborken, sämmtlich im Kreise Friedland,

zur benachbarten katholischen Pfarre in Wuslack hiermit als Gäste eingepfarrt und hierüber nachstehende Bestimmung getroffen:

1. Der katholische Pfarrer zu Wuslack tritt auch zu den in diesen Ortschaften wohnenden katholischen Bewohnern in alle pfarramtlichen Rechte und Verpflichtungen und dieselben haben nunmehr die Kirche zu Wuslack als ihre Pfarrkirche anzusehen und werden zum Empfange der h. Sakramente an dieselbe angewiesen. Der Pfarrer zu Wuslack ist fortan ihr ordentlicher Seelsorger.

2. Bei kirchlichen Amtshandlungen entrichten sie die Stolgebühren nach der bei der genannten Kirche festgesetzten und ihnen vorgelegten Stoltaxe, an Osteropfer jeder Communikant jedoch zwei Silbergroschen, ebenso übernehmen sie die übrigen aus der Parochialverbindung mit der Kirche zu Wuslack hervorgehenden Lasten und Abgaben, jedoch mit der im §. 743. Tit. 11. Th. II. des Allg. L. R. festgesetzten Maaßgabe, wonach die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinden jeder den vierten Theil dessen zu entrichten hat, was ein Contribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat.

3. Hinsichts der an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente nach dinglichen Rechten zu entrichtenden Abgaben, wird durch das vorstehende Einpfarrungs-Dekret nichts geändert, sondern müssen auch fernerhin von katholischen Besitzern dahin entrichtet werden, wohin sie bisher entrichtet worden sind. Persönliche Abgaben und Leistungen von Katholiken an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente dagegen fallen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9ten Mai 1854 (G. S. S. 317 ff.) fort. Gegeben Frauenburg, den 22sten September 1860.

(L. S.) Der Bischof von Ermland, Geritz.

Gasteinpfarrungs-Dekret für die katholische Pfarrkirche zu Wuslack. № 4762.

Vor-

Vorstehendes Einpfarrungs-Dekret wird in Gemäßheit des Vorschrift des §. 238. seq. Tit. 11. Th. II. Allg. L. R. hierdurch von Staatswegen genehmigt und publicirt.

Königsberg, den 12ten Dezember 1860.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 331. Die Waarenkontrole im Binnenlande betreffend.

Im Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 14ten Januar 1852 № 687. R. und vom 3ten April ej. a. № 4597. R., betreffend die Aufhebung, beziehungsweise die Beschränkung der Waarenkontrole im Binnenlande, so wie mit Bezug auf die späteren, im Amtsblatt bekannt gemachten desfallsigen Abänderungen, bringe ich hierdurch ferner zur allgemeinen Kenntniß, daß jene Kontrole nunmehr ausnahmsweise bis auf Weiteres nur noch in folgenden Landestheilen und in nachstehend angegebenem Maße beibehalten ist.

I. in der Rheinprovinz:

a. in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in allen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel (Rees) auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Gellenkirchen, Aachen (Stadt und Landkreis) Jülich, Düren, Montjoie, Malmedy des Regierungsbezirks Aachen und Bergheim, Regierungsbezirks Cöln;

b. in Beziehung auf den Verkehr mit Weinen in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirks Trier) sowie in den weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirks Cöln) Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar, Creuznach (Regierungsbezirks Coblenz) und im Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und

c. in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie in dem Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld;

II. in der Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee im Regierungsbezirke Münster;

III. in der Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis und Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weissenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weissensee, sowie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich: in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthume Blan-

Digitized by Google

Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben und in dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkerode;

IV. in der Provinz Brandenburg:

a. in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westprignitz;

b in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker, Kaffee, Tabacksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art, in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westprignitz.

Königsberg, den 12ten Dezember 1860.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, v. d. Brincken.

№ 332. Die Haltepunkte zwischen Gilgenburg und Löbau betr.

Zwischen Gilgenburg und Löbau sind die Haltepunkte zur Aufnahme von unterwegs der Post zutretenden Reisenden und deren Entfernungen von einander in nachstehender Weise bestimmt worden:

Von Gilgenburg	nach	Lehwalde	½	Meile;
„ Lehwalde	„	Ruminitza	1	„
„ Ruminitza	„	Prontnitza	¼	„
„ Prontnitza	„	Löbau	¾	„
		Summa	3	Meilen.

Königsberg i. Pr., den 14ten Dezember 1860.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

№ 333. Die Haltepunkte zwischen Usdau und Soldau auf der Gilgenburg-Soldauer Poststraße betr.

Zwischen Usdau und Soldau, auf der Gilgenburg-Soldauer Poststraße, ist der Krug zu Borchersdorff, ½ Meilen von Soldau, 1¼ Meilen von Usdau und 2¾ Meilen von Gilgenburg als Haltepunkt zur Aufnahme von unterwegs der Post zutretenden Reisenden bestimmt worden.

Königsberg i. Pr., den 14ten Dezember 1860.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 290., de dato Berlin, den 7ten Dezember 1860.

Das dem Gutsbesitzer Theodor Baron v. Gilgenheimb-Weidenau unterm 7ten Dezember 1855 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent:

auf eine Bodenkultur-Maschine, soweit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

ist für die Dauer eines Jahres verlängert.

Dem

Digitized by Google

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin, ist unter dem 4ten Dezember 1860 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Davyschen Sicherheits-Lampen zur Verhinderung des unbefugten Oeffnens derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Jacob Friedrich Louis Ravené zu Berlin, ist unter dem 4ten Dezember 1860 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Prüfung von Schmierölen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 293. de dato Berlin, den 11ten Dezember 1860.)

Dem Maschinenbauer August Schulz zu Parey a. E., ist unter dem 7ten Dezember 1860 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Säemaschine für Rübensaamen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Julius Theodor Nitschmann ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Dem Pächter des akademischen Stiftsguts Schönwiese bei Heilsberg Wilhelm Stein, ist vom Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerium der Charakter als Königl. Ober-Amtmann verliehen worden.

Die Besitzer Martin Grunwald in Schafsberg, Schulz Julius Kleefeld in Migehnen und Mühlenbesitzer Martin Matern in Wusen, sind als Kreisverordnete des Kreises Braunsberg bestätigt und vereidigt worden.

Der bisherige Gesanglehrer Otto Emil Meißner ist als Kantor und Organist der Altstädtschen Kirche zu Königsberg berufen und bestätigt worden.

Dem bei der evangelischen Schule zu Guttstadt, Kreises Heilsberg, bisher provisorisch angestellten Lehrer Julius Bernhard Wenger, ist dieselbe Stelle nunmehr definitiv von der Königl. Regierung verliehen worden.

Das Fräulein Constantia Susanna Maria Hoffmann, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das

Das Fräulein Elisabeth Dorothea Wachsen, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ist der hiesigen Buchhandlung Schubert & Seidel das Prädikat einer akademischen Buchhandlung beigelegt worden.

Der Stadtkämmerer Adam Murasch zu Gilgenburg, ist daselbst auf anderweite 6 Jahre, vom 1sten Januar 1861 bis dahin 1867 zum Gemeinde-Einnehmer gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Boniteur und Kreistaxator C. Neubert in Mohrungen, ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des früheren Agenten Winkler von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Herrmann Conrad zu Friedland, ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. G. Plathe in Pr. Holland, ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Partikulier Carl Zärtner in Königsberg i. Pr., ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, in Stelle des frühern Agenten J. Reisenauer von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat November 1860.

№	Gewässer	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	8	2	6	3
2.	Deime	Tapiau	7	5	3	8
3.	Deime	Labiau	5	6	3	11
4.	Passarge	Braunsberg	3	6	2	—
5.	Alle	Allenburg	6	7	3	—
6.	Alle	Schippenbeil	—	7	—	0
7.	Lootsenhafen	Pillau	7	9	6	3
8.	Dange	Memel	2	11	1	3
9.	Hafen	Memel	1	5	—	3
10.	Nemonien	Nemonien	2	10	1	4
11.	Aimber	Piplin	4	4	1	6
12.	Gilge	Gilge	5	4	3	—
13.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	3	2	1	2
14.	Frisching	Kobbelbude	6	—	1	8

Digitized by Google

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Cumehnen, Kreises Fischhausen, sind im Laufe dieses Jahres von theilnehmenden Freunden der Kirche verehrt: zwei von einer Jungfrau aus Memel, die zum Besuche gewesen, gefertigte Blumensträuße, zu denen die Schüler der Kirchschule passende Vasen aus gesammelten Liebesgaben angeschafft; zwei vergoldete Vasen mit Blumensträußen von einem Wittwer aus Kl. Drebbenau.

Desgleichen sind der Kirche in Germau, Kreises Fischhausen, von einem Mitgliede des Gemeinde-Kirchenrathes zwei kostbare Blumen-Vasen zum Schmucke des Altars verehrt.

Wir bringen solches in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 32.)

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Gedruckt im Bureau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

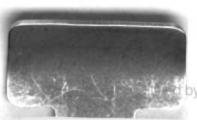
by Google